

**GEMEINDE
NEUENKIRCHEN-VÖRDEN**

LANDKREIS VECHTA

**12. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

„Erweiterung Windpark Vörden“

- Begründung -

September 2025



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 5335
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26043 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	1
1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	3
2.1 Flächennutzungsplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	3
2.2 Bebauungspläne	4
2.3 Windenergieflächenpotentialanalyse	4
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	5
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	7
4.1 Belange der Raumordnung	7
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	10
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	10
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	11
4.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes.....	13
4.6 Belange des Denkmalschutzes	13
4.7 Belange von Natur und Landschaft.....	14
4.8 Belange der Erholung und des Tourismus	16
4.9 Belange des Verkehrs.....	17
4.10 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen.....	17
4.11 Belange der Landwirtschaft	19
4.12 Altablagerungen	19
4.13 Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes	19
4.14 Belange des Waldes.....	22
4.15 Kampfmittel	22
4.16 Baugrund.....	23
5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	23
5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	23

5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	26
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	28
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	32
6	Planungsinhalte	34
7	Ergänzende Angaben.....	34
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten.....	34
7.2	Daten zum Verfahrensablauf.....	34
Teil II: Umweltbericht		36
1	Einleitung	36
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	36
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	37
1.2.1	Ziele der Fachgesetze.....	37
1.2.2	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	40
1.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	47
1.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	48
1.2.5	Ziele der Fachplanungen.....	48
1.2.6	Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	49
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	49
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	49
2.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	50
2.1.2	Fläche und Boden	53
2.1.3	Wasser	54
2.1.4	Klima und Luft	55
2.1.5	Landschaft.....	55
2.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	58
2.1.7	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	58
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	58
2.2.6	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	59
2.2.7	Auswirkungen auf Fläche und Boden	60
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	60
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	61

2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	61
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	63
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	63
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	63
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	63
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	66
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	67
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	67
3	Zusätzliche Angaben	67
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten	67
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	68
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	69
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	72
	Anhang zum Umweltbericht	74

Anlage:

Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Mai 2025

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“ möchte die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der auf regionalplanerischer Ebene nachzuweisenden Teilflächenziele erhöhen. Die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten beiden Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie westlich der Ortslage Nellinghof (Windpark Im Bornhorn) sowie südlich der Siedlungslage Vörden werden daher um den Änderungsbereich südlich von Vörden (Nördliche Erweiterung des Windparks Vörden) im Rahmen dieser 12. Änderung ergänzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Neuenkirchen Vörden, südlich der Siedlungslage von Vörden, südlich der Landesstraße 76. Weiter südlich befindet sich das Stadtgebiet von Bramsche (Landkreis Osnabrück).

Die südliche Begrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich durch den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. In der 3. Änderung sind südlich angrenzend bereits sonstige Sondergebiete für die Windenergie dargestellt. Im Westen wird der Änderungsbereich durch den 100 m Abstand zur Richtfunktrasse, im Norden durch den 95 m Abstand zur Landesstraße 76 begrenzt.

Die Begrenzung des Änderungsbereichs wird in nordöstlicher Richtung durch einen Abstandsradius von 600 m zu einer Wohnnutzung im Außenbereich begrenzt. Die östliche Grenze wird durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gebildet. Aufgrund der hohen Wertigkeiten der Fläche für Arten und Biotope werden diese Flächen nicht in Anspruch genommen.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Innerhalb des Änderungsbereiches überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung mit einem hohen Anteil an Ackerflächen. Im zentralen und südöstlichen Änderungsbereich befindet sich eine Waldfläche. Den zentralen Änderungsbereich queren wegebegleitende Gehölzreihen. Im Norden sind vereinzelt Einzelbäume vorhanden.

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere in West-Ost Richtung verlaufende landwirtschaftliche Wege. Am östlichen Geltungsbereich verläuft die Straße Vor den Dieven. Der südliche Änderungsbereich wird durch den Graben am Westruper Weg gequert (Gewässer III. Ordnung). Zahlreiche weitere Entwässerungsgräben sind im Änderungsbereich vorhanden.

Südlich, westlich und nördlich angrenzend an den Änderungsbereich setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort. Südlich des Änderungsbereiches befindet sich der Bestandwindpark Vörden mit sieben Windenergieanlagen. Es handelt sich um Anlagen mit einer Nabenhöhe von 134 Metern und einer Gesamthöhe von 199 Metern. Die Anlagen wurden im Jahr 2017 in Betrieb genommen. Südlich davon befindet sich - auf dem Gebiet der Stadt Bramsche (Landkreis Osnabrück) - der Windpark Kalkriese mit zwölf Anlagen mit Gesamthöhen von 200 m. Östlich sowie südwestlich des Änderungsbereiches erstrecken sich zudem größere zusammenhängende Waldflächen. Im Südosten schließen Grünlandflächen an den Änderungsbereich.



Abbildung 1: Luftbild LGLN mit dem Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2016 die beiden Sondergebiete für die Windenergie westlich der Ortslage Nellinghof (Windpark Im Bornhorn) sowie südlich der Siedlungslage Vörden dargestellt. Mit der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie wurde auch die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet festgelegt. Außerhalb der in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie sind gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Die nachstehenden Abbildungen geben die beiden Sondergebiete der 3. Änderung wieder. Die Höhe der zulässigen Windenergieanlagen wurde am nördlichen und südlichen Rand des Sondergebietes in Änderungsbereich 1 auf 140 m bezogen auf das bestehende Gelände begrenzt.

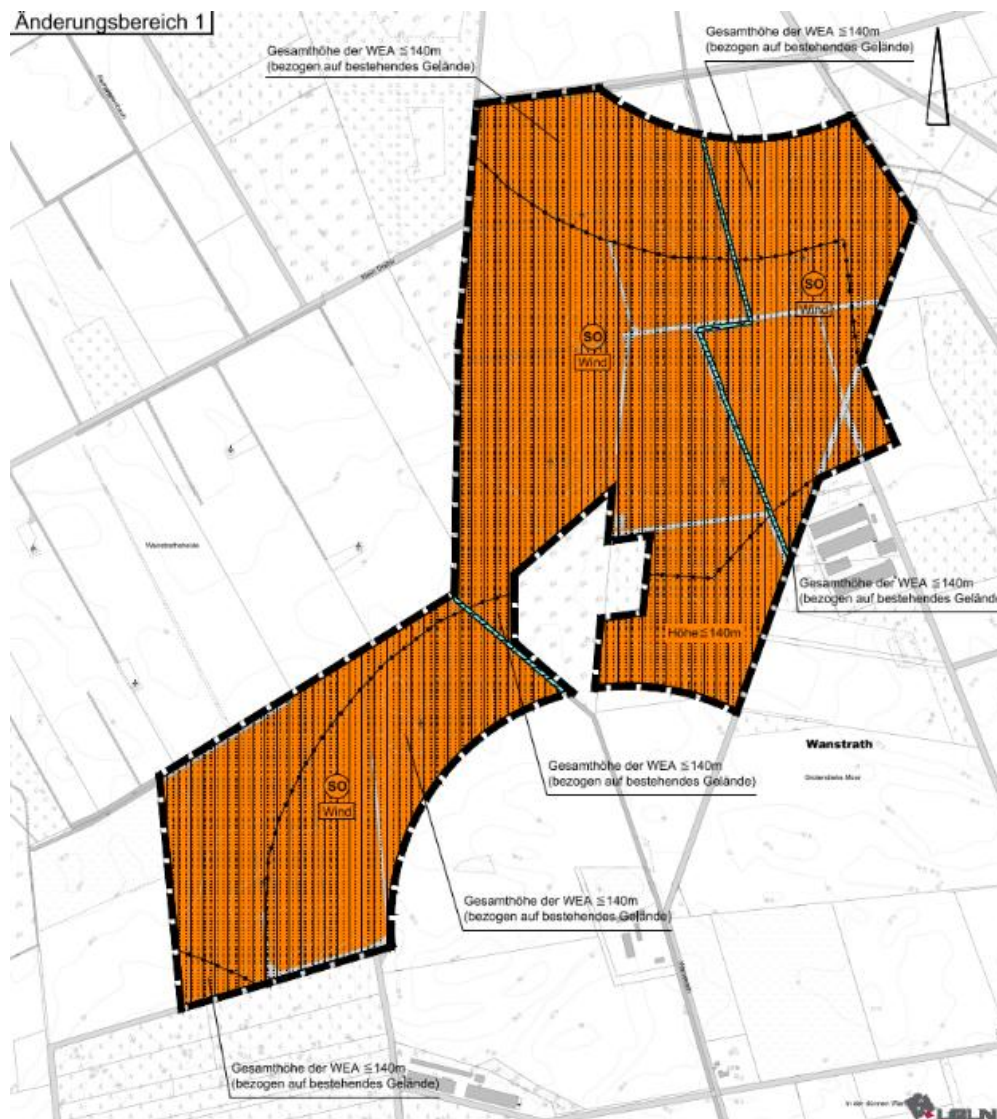


Abbildung 2: Änderungsbereich 1 der 3. Flächennutzungsplanänderung



Abbildung 3: Änderungsbereich 2 der 3. Flächennutzungsplanänderung

Parallel zu dieser 12. Änderung führt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden derzeit auch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. In der 11. Änderung sollen Sonstige Sondergebiete für die Windenergie südöstlich des Änderungsbereichs 1 der 3. Änderung dargestellt werden.

2.2 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich der 12. Änderung liegt kein Bebauungsplan vor.

2.3 Windenergieflächenpotentialanalyse

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2023/ 2024 die Windenergieflächenpotentialanalyse aus dem Jahr 2016 überprüft. Die Überprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beim Landkreis Vechta. Die vorhandenen Datengrundlagen aus der Regional- und Landesplanung sowie Belange des Arten- und Naturschutzes fanden Berücksichtigung.

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse verblieben fünf Potentialflächen für die Windenergie:

- Fläche 2: Nellinghof/Bieste (ca. 60 ha)
- Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha)
- Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha)
- Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden südlich der L 76 (100 ha)
- Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha).

Die von der Politik ins Spiel gebrachte Potenzialfläche in den Dammer Bergen wurde als hochgradig kritisch eingestuft (Gebiet beinhaltet zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle Flächen, liegt zudem Nähe zum FFH-Schutzgebiet Dammer Berge und würde erhebliche Eingriffe in den Baumbestand verursachen).

Im Rahmen der Konkretisierung der verbleibenden fünf Potentialflächen wurden die o.g. Flächen 3, 4 und 7 aus folgenden Gründen ausgeklammert:

Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha), Verzicht aufgrund:

Kleinflächigkeit und somit Streuwirkung vermeiden. Die Fläche könnte zukünftig durch die Lage an der Autobahn (200 m Abstand je Fahrtrichtung) privilegiert zugunsten Freiflächen-PV-Anlagen nutzbar sein.

- Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha), Verzicht aufgrund:

Wegen des artenschutzrechtlichen Potentials ist voraussichtlich nur die westliche Teilfläche zur Größe von ca. 34 ha nutzbar - hohe Belange für Natur und Umwelt (insbesondere wertvolle Bereiche für die Avifauna, Gastvögel, Flugachse Alfsee-Dümmer auch für Schwäne, zwei gut funktionierende Kompensationsflächen mit Erweiterungsoption, Seeadler Sichtungen). Die Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortslage Vörden unter Berücksichtigung der Windenergie im angrenzenden Kreis Osnabrück soll vermieden werden. Auch in Bezug auf die gleichmäßige Verteilung bzw. Belastung des Gemeindegebietes mit Windenergieflächen soll auf die Potentialfläche 4 verzichtet werden.

- Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha), Verzicht aufgrund:

Waldrandlage (insbesondere historischer Wald) aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch; mögliches Artenschutzgutachten abwarten - Die Fläche „Mühlendamm“ könnte als Optionsfläche für zukünftige Planungen aufrecht erhalten bleiben.

Die Fläche 2 wurde für die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan im nördlichen Gemeindegebiet und die Fläche 6 für den südlichen Teil der Gemeinde empfohlen. Die Fläche 6 ist Gegenstand dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2016 im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Sondergebiete für die Windenergie dargestellt. Diese befinden sich westlich der Ortslage von Nellinghof (Windpark Im Bornhorn), am nördlichen Rand der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und südlich der Ortslage von Vörden am südlichen Rand der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Mit der Darstellung aus dem Jahr 2016 geht auch die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet einher.

Seit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2016 haben sich einige Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen geändert. Der Krieg in der Ukraine hat zur Verschärfung der Energieversorgungslage in Europa und zu deutlichen Preissteigerungen auf den Energiemärkten geführt. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes weist insgesamt eine Größe von rund 53,0 ha auf, davon entfallen auf das Sonstige Sondergebiet Windenergie rund 52,0 ha und rund 1,0 ha als Fläche für Wald.

Die in der Überprüfung der Windenergieflächenpotentialanalyse bestätigte Potenzialfläche nördlich des Bestandwindparks Vörden wird in diese 12. Flächennutzungsplanänderung überführt und entsprechend als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der südlich des Änderungsbereiches gelegene Windpark Vörden kann zukünftig zusammen mit den Windenergieanlagen im Geltungsbereich dieser 12. Änderung als zusammenhängender Windpark darstellen.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erhöht die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der o.g. Teilflächenziele. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neu eingeführten § 245e Baugesetzbuch die Möglichkeit zusätzlicher Sonstiger Sondergebiete für die Windenergienutzung geschaffen, ohne das bisherige Planungskonzept in Frage zu stellen. Für den Fall, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, stellt der neue § 245e Abs. 1 BauGB klar, dass sich die Abwägung auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Voraussetzung ist, dass die „Grundzüge der Planung“ erhalten bleiben. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2016 sind insgesamt 186,4 ha Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. In der 12. Änderung werden ca. 52,0 ha Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Anteil der Neudarstellung im Rahmen der 12. Änderung an den 186,4 ha beträgt ca. 28,0 % und damit etwas mehr als 25 %. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geht trotz der Überschreitung von 25 % davon aus, dass die „Grundzüge der Planung“ nicht tangiert werden. Sie stellt dazu folgende Gründe in die Abwägung ein:

Die 3. Flächennutzungsplanänderung basiert auf einer Windenergieflächenpotentialanalyse aus dem Jahr 2016. Darin waren die im Plangebiet gelegenen Flächen dieser 12. Änderung als Potenzialflächen nach Abzug von harten und weichen Potenzialflächen als geeignet für die Windenergienutzung zunächst erkannt worden. Nach städtebaulicher Abwägung wurden die Flächen aber nicht für eine Darstellung von Sondergebieten in der 3. Flächennutzungsplanänderung empfohlen. Die Zurückstellung wurde mit den Freihaltezielen für das Landschaftsbild begründet.

Die Ergebnisse der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 wurden im Vorfeld dieser 12. Flächennutzungsplanänderung überprüft. Die Überprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Landkreis Vechta. Die im Geltungsbereich dieser 12. Änderung gelegenen Flächen wurden auch in der Überprüfung als geeignet für die Windenergienutzung festgestellt.

Die Argumentation in der 3. Flächennutzungsplanänderung, die zunächst zur Zurückstellung der im Geltungsbereich dieser 12. Änderung gelegenen Flächen führte, wird nun überarbeitet. Die Grundzüge werden dabei – auch über die rechnerische Ermittlung hinaus – nicht in Frage gestellt, da die damals zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen nicht verändert werden. Die Belange des Landschaftsbildes als städtebauliches Kriterium werden jedoch zurückgestellt und der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind der Vorzug gegeben.

In dieser ergänzten Abwägung wird insbesondere auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und den § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) abgestellt, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Landkreis Vechta hat zudem im Dezember 2022 die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans eingeleitet. Der gesetzliche Flächenbeitragswert von 1,56 % (= 1.270 ha) kann nur mit planerischer Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen gewährleistet werden. Im April 2024 hat daher der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den Grundsatz gefasst, dass zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele eigene Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Rotor-Out-Prinzip

Im Zuge dieser 12. Änderung gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Da nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bei dem rotor-in Prinzip nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG auch, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Mit der Anwendung des rotor-out Prinzips vermeidet die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Umrechnung.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der neue § 245e Abs. 1 BauGB stellt klar, dass für den Fall, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, sich die Abwägung auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

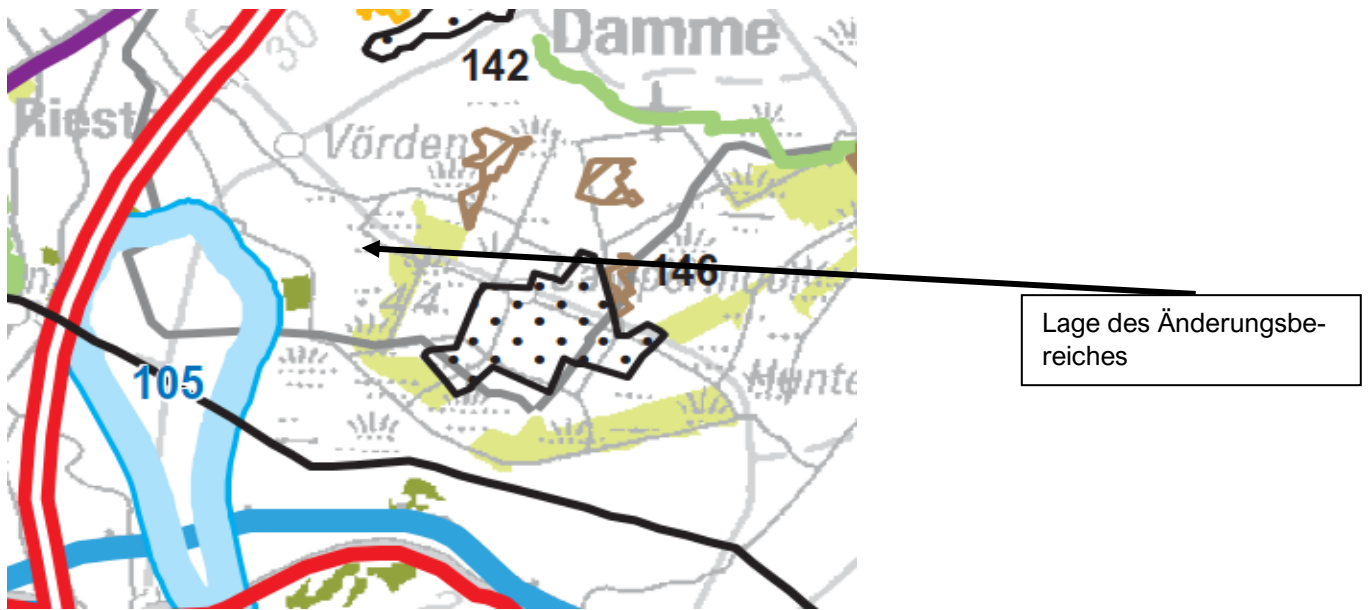


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LROP 2022

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen.

Im Landesraumordnungsprogramm wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. In Vorranggebieten für Windenergie sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

Regionale Raumordnung des Landkreises Vechta 2021

Für den Änderungsbereich ist im RROP 2021 ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt.

Unmittelbar südlich angrenzende befindet sich ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Östlich grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft

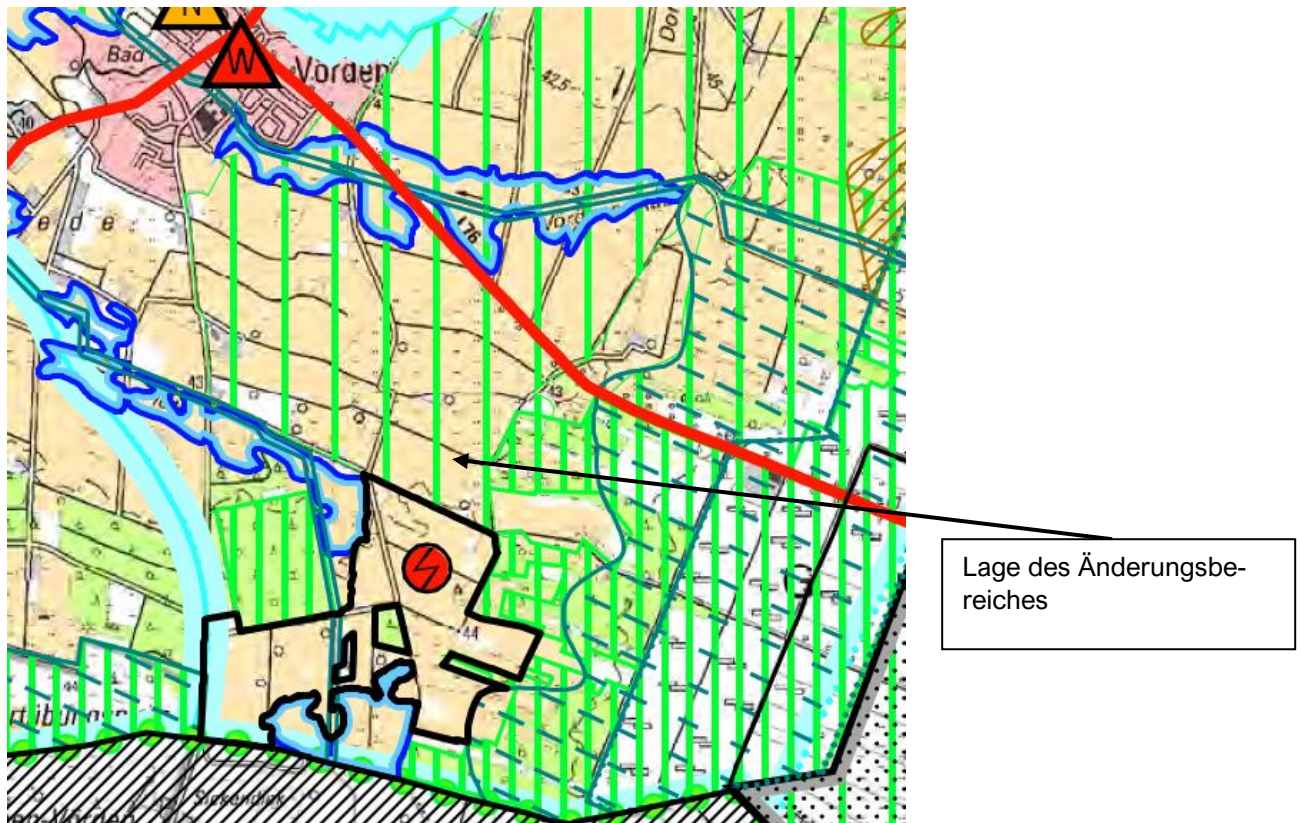


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem RROP 2021

Abwägung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nur geringfügig tangiert. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie weisen nur eine Größe von ca. 52 ha auf. Durch einzelne Windenergieanlagen werden in relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die übrigen Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die raumordnerische Darstellung des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft steht der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie daher nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung

Von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage gehen keine Gefährdungen für das Trinkwasser aus. Die eingesetzte Menge wassergefährdender Stoffe (insbes. Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) kann durch die Errichtung von getriebelosen Anlagen reduziert werden. Im Übrigen sind biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach „Stand der Technik“ zu verwenden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft erfolgt im betrachteten Bereich aufgrund der Zuordnung der Flächen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen (Brut- und

Gastvögel von landesweiter oder höherer Bedeutung). Aus den derzeit vorliegenden Kartierdaten liegen keine Hinweise auf bedeutsame avifaunistische Vorkommen vor, so dass die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie den Zielsetzungen des Vorbehaltsgebietes nicht entgegensteht.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Der § 1a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält jedoch kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Die Planung von Standorten für die Windenergienutzung unterscheidet sich deutlich von der Planung von sonstigen Baugebieten, da für neue Windparks i.d.R. nur Außenbereichsflächen in Frage kommen, die zumeist landwirtschaftlich genutzt sind. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Standorten für die Windenergienutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf die zusätzliche Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie bedeuten würde. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehende Versiegelung ist zudem relativ gering und reduziert sich im Wesentlichen auf die Fundamente.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierung-

gen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt Ziele des Klimaschutzes. Mit der Änderung bzw. der zusätzlichen Darstellung von Flächen für die Windenergie lässt sich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

□ Abstände zu Wohnnutzungen

Der Geltungsbereich hält einen Abstand von mindestens 600 m zu allen in der Umgebung vorhandenen Außenbereichswohnnutzungen ein. Nach § 249 Abs. 10 BauGB besteht i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer hohen Windenergieanlage von 250 m entspräche dies einem Abstand von 500 m zum Mastfuß. Der hier gewählte Abstand von 600 m geht damit über den zweifachen Anlagenabstand aus Vorsorgegründen hinaus. In der 12. Änderung werden keine konkreten Standorte einzelner Anlagen festgelegt. Aufgrund des o.g. Abstandes geht die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden davon aus, dass von Windenergieanlagen im Plangebiet keine erdrückende Wirkung ausgeht. Ein Nachweis ist auf Genehmigungsebene zu erbringen.

□ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Schallgutachten werden auf Genehmigungsebene erstellt.

Darin werden die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte mit entsprechenden Schutzansprüchen berücksichtigt. Es wird untersucht, inwieweit eine Vorbelastung anzusetzen ist. Es ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen.

□ Infraschall

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen.

Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei.¹

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen². Der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafteerlass Nr. 8.2.8, S. 22).

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

□ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlag Schatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen.

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden hierzu die „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich zu ermitteln, zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursachereinrichtung(n) abzuschalten.

¹ Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022

² Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

❑ **Lichtreflexionen**

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Die Auswirkungen der Lichtreflexionen werden im Genehmigungsverfahren auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen ermittelt und beurteilt.

❑ **Hindernisbefeuern**

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt. Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt.

4.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Vechta liegen innerhalb des Änderungsbereiches und auch umliegend sehr geringe Wertigkeiten vor. Sehr hohe Landschaftsbildwertigkeiten machen innerhalb des Wirkradius jedoch auch große zusammenhängende Flächen nordöstlich bis südöstlich des Änderungsbereiches aus. Südlich des Änderungsbereiches liegen Vorbelastungen in Form des bestehenden Windparks Vörden mit sieben Windenergieanlagen und weiter südlich mit dem Windpark Kalkriese (Stadt Bramsche) mit zwölf Windenergieanlagen vor.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wägt im Änderungsbereich zugunsten der Windenergie ab und stellt die Belange des Ortsbildes und des Landschaftsbildes zurück. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

4.6 Belange des Denkmalschutzes

Im Denkmalatlas Niedersachsen sind für den Änderungsbereich und seine Umgebung keine Baudenkmale verzeichnet.

Archäologische Denkmale sind im Denkmalatlas für den Änderungsbereich und seine Umgebung nicht verzeichnet. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Es ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.7 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung. Die wichtigsten Aspekte werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie einer Abgrenzung der Biotoptypen anhand des Luftbildes.

Bezüglich der Biotoptypen kommt im Änderungsbereich überwiegend Acker vor. Kleinräumig ist Grünland ausgeprägt. Daneben kommen auch zwei kleinere Waldflächen, wegebegleitende Gehölzreihen und teilweise Einzelbäume vor. Zudem kreuzen mehrere Straßen sowie kleinere Gewässer den Änderungsbereich.

Südlich, westlich und nördlich setzt sich die naturräumliche Ausstattung in ähnlicher Form fort, wobei sich unmittelbar südlich des Änderungsbereiches der Bestandwindpark Vörden mit sieben WEA befindet. Südlich davon befindet sich der Windpark Kalkriese mit zwölf WEA. Östlich sowie südwestlich des Änderungsbereiches erstrecken sich zudem größere zusammenhängende Waldflächen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahr 2024 Erfassungen der Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse³⁴ nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens⁵ für die Zulassungsebene durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt.

³ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

⁴ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Mai 2025

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Zugriff: 19.12.2024.

Hinsichtlich der Brutvögel ergaben sich je ein Brutnachweis der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Baumfalke, Wespenbussard sowie Rohrweihe. Die Brutplätze von Baumfalke und Rohrweihe liegen innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche, der Wespenbussard-Brutplatz liegt innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Als gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich eingestufte Arten wurden im Umfeld des Änderungsbereiches der Kiebitz, die Nachtschwalbe (Ziegenmelker) und die Waldschnepfe erfasst.

Bezüglich der Gastvögel wurden im Geltungsbereich und 1.200 m-Radius Trupps der wind-energiesensiblen Arten Blässgans, Saatgans, Kranich und Singschwan nachgewiesen. Dabei kamen keine Trupps innerhalb des Geltungsbereiches sowie im 500 m-Radius um den Geltungsbereich herum vor.

Von Mitte März bis Ende November 2024 fanden im Umfeld des Geltungsbereiches Fledermauserfassungen statt, bei denen mittels unterschiedlicher Erfassungsmethoden neun Arten, zwei Gattungen und acht Artengruppen sicher nachgewiesen wurden. Von den nachgewiesenen Arten zählen dabei Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus als gegenüber WEA empfindliche Arten.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind grundwasserbeeinflusste Böden vorhanden, mit Tiefem Gley liegt im Norden kleinräumig auch ein schutzwürdiger Boden vor. Bezüglich der Schutzgüter **Wasser**, **Klima** und **Luft** sind keine hinsichtlich der Windenergienutzung besonderen Gegebenheiten zu verzeichnen. Bezüglich des **Landschaftsbilds** sind gemäß Bewertung des Landschaftsrahmenplanes Bereiche mit geringer Bedeutung betroffen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden auch unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem dargestellten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen und Böden (vorwiegend Acker),
- Beeinträchtigung der Brutvögel (ein Brutpaar Wespenbussard)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel ist zur Vermeidung von Kollisionen teilweise mit dem Bedarf von Betriebsbeschränkungen bzw. sonstigen Maßnahmen zu rechnen.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Biotope als Tabuzonen berücksichtigt. Schutzgebiete werden nicht direkt in Anspruch genommen.

Östlich des Geltungsbereiches in der Randzone des Campemoores befinden sich großflächige geschützte Biotope, welche jedoch einen Mindestabstand von 150 m zum Geltungsbereich aufweisen.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura-2000-Gebieten ist im Umweltbericht dokumentiert.

Die Prüfung ergab, dass aufgrund der großen Entfernungen sowie keiner Betroffenheit der in den Gebieten vorkommenden, wertgebenden Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann.

Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzes werden im Umweltbericht im Abschnitt I – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)* dokumentiert.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist ein Vorkommen des Wespenbussards innerhalb des zentralen Prüfbereichs relevant. Diesbezüglich bestehen wirksame Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos (Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen).

Bezüglich der Gastvögel ist kein Maßnahmenbedarf abzusehen.

Bezüglich der Fledermäuse können Kollisionen wirksam durch temporäre Abschaltungen der WEA vermieden werden.

4.8 Belange der Erholung und des Tourismus

Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der örtlichen Erholungseignung ist bei Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld des Plangebietes beeinträchtigt. Die landwirtschaftlichen Wege im Änderungsbereich werden auch von Spaziergängern und von Radfahrern genutzt.

Der Tourismus und die Erholungsnutzung einerseits und der Ausbau der Windenergie andererseits schließen sich nicht grundsätzlich aus. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Windenergieanlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Die IHK Arnsberg hat im Juni 2022 eine Akzeptanz-Untersuchung von 1.000 potenziellen Gästen und Tagesausflüglern durchführen lassen.⁶ Etwa 80 %

⁶ https://www.ihk-arnsberg.de/Windkraft_Akzeptanzstudie.HTM

der Übernachtungsgäste und Tagesausflügler des Sauerlandes stehen demnach einem Ausbau der Windkraft aufgeschlossen gegenüber. Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel zeigten, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer WEA meiden würde.⁷

Solche Umfragen geben Hinweise darauf, dass sich Tourismus sowie Erholungsnutzung und Windenergie nicht grundsätzlich ausschließen. Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen auch die bestehenden Windparks.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erachtet die Planung als zumutbar. Die Windenergienutzung behindert die Nutzung der Wege für die Naherholung nicht grundsätzlich.

4.9 Belange des Verkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt.

Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Aufbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Landesstraße 76. Der Änderungsbereich ist über landwirtschaftliche Wege auf kurzem Wege von der qualifizierten Straße aus erreichbar. Zudem kann bei dieser geplanten Erweiterung des südlich angrenzenden Bestandwindparks Vörden teilweise auf das ausgebaute Wegenetz des Windparks Vörden zurückgegriffen werden. Hier besteht eine Zufahrt an die westlich verlaufende Landesstraße L 76.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

4.10 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasserentsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.

⁷ online abrufbar unter: [file:///C:/Users/lna/Downloads/Bericht_IfR_Akzeptanz_von_Windkraftanlagen_in_der_Eifel_\(c\)_Naturpark_Nordeifel_1377678612.pdf](file:///C:/Users/lna/Downloads/Bericht_IfR_Akzeptanz_von_Windkraftanlagen_in_der_Eifel_(c)_Naturpark_Nordeifel_1377678612.pdf)

Elektrizität	Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.
Kommunikation	Der Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.
Kennzeichnung	Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen über 100 m über Grund erforderlich. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird hingewiesen. Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt.
Brandschutz	Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Im Brandfall geht von Windkraftanlagen besondere Gefahr aus. Der Landkreis empfiehlt mindestens eine unabhängige Wasserentnahmestelle mit mind. 1600 ltr/min zu installieren. Der Wasserverband Bersenbrück teilt mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Der Wasserverband Bersenbrück weist vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden dürfe. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Richtfunk	Das Plangebiet wird durch eine Richtfunkverbindung gequert. Es ist ein beidseitiger 30 m breiter Schutzstreifen im Planteil dargestellt. Eine weitere Richtfunktrasse verläuft westlich des Änderungsbereichs. Der Abstand beträgt 100 m. Über konkrete Abstände ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu entscheiden.
Leitungen	Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Haupt- und Hausanschlussleitungen des Wasserverbandes Bersenbrück. Der Wasserverband Bersenbrück weist darauf hin, dass auf diese Leitungen besondere Rücksicht genommen werden muss. Sollten Umlegungen der Haupt- und/oder Hausanschlussleitungen erforderlich werden, so sind die Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

4.11 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nur geringfügig tangiert. Die Größe der dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie beträgt 52 ha. Durch einzelne Windenergieanlagen werden in relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die übrigen Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die Belange der Windenergienutzung höher gewichtet als einen Verzicht auf jegliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden. Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

4.12 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Altablagerungen und Rüstungsaltslasten.

4.13 Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

Der südliche Änderungsbereich wird durch den Graben am Westrufer Weg gequert (Gewässer III. Ordnung). Die Gewässerrandstreifen sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu beachten.

Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Das System ist durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden.

Im Plangebiet verlaufen mehrere Gewässer des UHV 97. Nach dessen Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung und einem Abstand von 10 m bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung

I. Allgemeines

Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung

Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Neuenkirchen (ca. 5,0 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 100 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 448 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 2,0 bis 2,5 Tage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 1,0 bis 1,5 zusätzliche Starkregentage maximal
Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Für den Geltungsbereich liegt die potenzielle Wassertiefe bei 0 m.
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor.
Schutzwürdigkeit der Nutzung	niedrig

Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung

Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen geht nur eine geringe Versiegelung einher. Damit bleibt das anfallende Niederschlagswasser vor Ort und wird nicht abgeleitet.

Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen geht nur eine geringe Versiegelung einher. Damit bleibt das anfallende Niederschlagswasser vor Ort und wird nicht abgeleitet.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.14 Belange des Waldes

Im zentralen Änderungsbereich sowie am südlichen Rand des Änderungsbereiches befinden sich zwei kleine Waldflächen. Sie werden bestandsorientiert als Fläche für Wald in der 12. Änderung dargestellt. Aufgrund des Rotor out-Prinzips ist ein Überstreichen der Waldflächen möglich. Eine Umwandlung von Waldflächen ist nicht vorgesehen. Über konkrete Abstände ist auf nachgelagerter Planungsebene zu befinden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

4.15 Kampfmittel

Es liegt eine historische Erkundung und Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorerkundung vor. Grundlage der vorliegenden Auswertung sind 7 historische Aufnahmen der britischen und US-amerikanischen Luftaufklärung aus dem Zeitraum 24.02.1944 bis 25.03.1945. Ergänzend zu den Luftbildern wurden zeitgenössische Primärquellen, wissenschaftliche Sekundärliteratur sowie weitere Quellen ausgewertet, um ein hinsichtlich der Aufgabenstellung belastbares Gesamtergebnis zu erzielen.

Gemäß Schriftquellenauswertung wurde der etwa 1,5 km südwestlich der untersuchten Fläche gelegene Einsatzhafen Vörden im Laufe des Zweiten Weltkrieg an mehreren Tagen das Ziel alliierter Luftangriffe. Auch die vorliegenden Luftbilder bestätigten Kriegseinwirkungen im Bereich des Flugplatzes in Form von Bombentrichtern. Zwei einzelne Bombentrichter konnten luftbildsichtlich unmittelbar südlich des Untersuchungsgebiets identifiziert werden. Auf eine Detailauswertung, die die differenzierte Erfassung und Lokalisierung des Kampfmittelverdachts zum Ziel hat, wurde von Seiten des Auftraggebers verzichtet.

Im Umkreis des luftbildsichtlich identifizierten Bombentrichters innerhalb des Auswertebereichs wird die KMFV Luftangriffe ausgewiesen, innerhalb welcher der Verdacht auf das Vorhandensein blindgegangener Abwurfmunition besteht.

Basierend auf den geschilderten Befunden wird ein Teil des Untersuchungsgebiets der Flächenkategorie 2 (auf der Fläche werden Kampfmittelbelastungen vermutet oder wurden festgestellt, für die Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich, es besteht weiterer Erkundungsbedarf) zugeordnet. Dieser Teilbereich umfasst den Bereich um den luftbildsichtlich identifizierten Bombentrichter innerhalb des Auswertebereichs. Die übrigen Flächenanteile entfallen auf Kategorie 1 (Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt).

Über weitere Maßnahmen wird auf Vorhabenebene entschieden.

4.16 Baugrund

Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie < 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- Bürger regen an, eine Nachtbefeuerung der Windenergieanlagen verbindlich auszuschießen.

Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt. Das Gesetz regelt, dass Windenergieanlagen, die einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer BNK ausgestattet werden müssen. Die Aussagen in der Begründung werden präzisiert.

- Bürger regen an, die Höhe von Windenergieanlagen auf Flächennutzungsplanebene auf die Höhe der jetzigen Anlagen zu begrenzen.

Auf eine Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan wird auch weiterhin aus folgenden Gründen verzichtet:

- Neu ausgewiesene Plangebiete mit Höhenbegrenzungen dürfen grundsätzlich nicht auf das auf regionalplanerische Ebene nachzuweisende Teilflächenziel angerechnet werden. Damit könnte bei Festlegung einer Höhenbegrenzung das Plangebiet rechnerisch keinen Beitrag zur Erfüllung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Teilflächenziele leisten.
- Grundsätzlich können nur Höhenbegrenzungen dort vorgenommen werden, wo besondere gewichtige andere öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das ist hier aber nicht der Fall. An die Begründung einer Höhenbegrenzung ergeben sich aus der Rechtsprechung extrem hohe Ansprüche, die die Gemeinde im vorliegenden Fall nicht erfüllen kann.
- Kleinere Windenergieanlagen bedeuten eine deutlich geringere Wirtschaftlichkeit. Kleinere Anlagen lassen sich unter dem System des Ausschreibungssystems im EEG oft gar nicht wirtschaftlich betreiben. Damit käme der Planung eine unzulässige Verhinderungsfunktion zu.

- Um dem Belang der optisch bedrängenden Wirkung gerecht zu werden, stellt § 249 Absatz 10 klar, dass Windenergieanlagen in der Regel mindestens im Abstand der zweifachen Anlagenhöhe von zulässiger Wohnnutzung errichtet werden müssen. Daher ist zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung keine Höhenbegrenzung erforderlich.

- Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Daher entziehen sich auch Entschädigungsfragen der Flächennutzungsplanebene.

- Bürger befürchten einen Verlust der Lebensqualität durch eine Verschlechterung der Erholungsräume.

Die Flächen im Plangebiet stehen nach wie vor wie auch die weitere Umgebung für die örtliche Naherholung zur Verfügung. Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der örtlichen Erholungseignung ist bei Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld des Plangebietes beeinträchtigt. Die landwirtschaftlichen Wege im Änderungsbereich werden auch von Spaziergängern und von Radfahrern genutzt. Der Tourismus und die Erholungsnutzung einerseits und der Ausbau der Windenergie andererseits schließen sich nicht grundsätzlich aus. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Windenergieanlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden.

- Einwander befürchten Beeinträchtigungen von zwei militärischen Richtfunktrassen, die mit Rotor-out-Planungen unvereinbar sein dürften.

Von Seiten der Fachbehörden, insbesondere des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind mit Schreiben vom 26.03.2025 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden. Die Richtfunktrassen sind im Planteil dargestellt, eine der beiden Trassen liegt außerhalb des Plangebietes. Über die konkreten Abstände von Windenergieanlagen zu den Richtfunktrassen kann in Abstimmung mit dem Richtfunktrassenbetreiber auf Genehmigungsebene entschieden werden. Grundsätzlich bestehen auch technische Möglichkeiten die sicherstellen können, dass die Richtfunktrassen durch die Windenergieanlagen nicht gestört werden. Zu Richtfunkstrecken bestehen daher keine Sicherheitsabstände im Sinne harter Tabuzonen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit vom konkreten Abstand der Windenergieanlage, der Anlagenhöhe etc.

- Einwander befürchten, dass angrenzende, landesweit bedeutsame Biotope durch Rotor-out-Planungen überformt und entwertet würden. Auch diese dürften mit den Festlegungen und Zielen der Raumordnungsprogramme unvereinbar sein.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Vechta (2021) stellt östlich angrenzend an den Geltungsbereich Flächen der landesweiten Biotopkartierung dar, welche aus Sicht der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz zum Zeitpunkt der Kartierung eine landesweite Be-

deutung für den Arten- und Ökosystemschatz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen zukommt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung auf Ebene des Zulassungsverfahrens vermieden werden kann.

- Einwender befürchten, dass landesweit bedeutsame Gastvogellebensräume schwer entwertet würden, da durch die Planung Schlafplätze und Nahrungsflächen erneut voneinander abgeriegelt werden. Einwender wiesen darauf hin, dass in den großen Wiedervernässungen im südlichen Campemoor Schlafplätze von Blässgans von landesweiter Bedeutung liegen würden, die ihren bevorzugten Äsungsbereich im Bereich der Windparkerweiterungsflächen und den Trudewiesen haben, denen ebenfalls als Nahrungsflächen landesweite Bedeutung zukommen dürfte. Zusätzlich nutzen identische Raumressourcen erhebliche Bestände von Kranich, Großmöwen, Singschwan, Tundrasaatgans sowie teils auch die weltweit hochgradig gefährdete Art Zwergschwan. Zusätzlich liege südöstlich, im NSG Venner Moor, ein großer, landesweit bedeutsamer Schlafplatz der Kornweihe, so dass diese in Deutschland vom Aussterben bedrohte Weihenart regelmäßig als Gastvogel im Planungsgebiet anzutreffen ist.

Der Dümmer liegt mehr als 14 km, der Alfsee mehr als 9 km vom Projektgebiet entfernt. Das Campemoor ist mit seinen relevanten Flächen weiter als 3 km von Projektgebiet entfernt. Nach Artenschutzleitfaden Niedersachsen (2015) sind bei kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zug- und Gastvogelarten zur vertiefenden Prüfung 1.000 m bis 1.200 m zu beachten. Für Schwäne ist ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 3.000 m zu beachten. Die genannten Schlafgewässer und Nahrungsflächen sind weiter entfernt. Damit sind - nach den Vorgaben des Landes - weder die genannten Habitate noch die vermutete Konfliktverschiebung weiter zu betrachten. Die Kartierungen sind entsprechend den räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Landes durchgeführt worden. Für die vermutete Bewertung lassen sich keine weiteren Nachweise finden.

Bei den in Niedersachsen regelmäßig zu beobachtenden ziehenden Kornweihen handelt es sich nicht um die Tiere des niedersächsischen Brutvorkommens. Mehr als 90 % des Gesamtbestandes von 32.000 bis 59.000 Brutpaaren kommen in Ost- und Nordeuropa mit Schwerpunkten in Russland (bis zum Pazifik) und Finnland sowie in Frankreich vor. Diese Flyway-Population gilt – nach den Vorgaben des Landes - nicht als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich. Die Ansprüche an Gemeinschaftsschlafplätzen sind ubiquitär und genügen damit nicht der Definition einer schutzbedürftigen Ruhestätte.

- Einwender wiesen darauf hin, dass mehrere Windkraft-sensible Brutvogelarten betroffen seien. Zu mehreren weiteren planungsrelevanten Brutvögeln gebe es noch keine konkreten Aussagen. Fledermäuse seien ebenfalls nicht untersucht, sondern lediglich eine Potenzialabschätzung des Artenspektrums versucht worden.

Die abschließenden Ergebnisse der Brutvogelerfassungen liegen vor und wurden im Umweltbericht ergänzt. Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird daher gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren durch pauschale Abschaltzeiten erfolgen.

- Einwender kritisierten, dass das Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des zentralen Prüfungsbereichs in der Weise bewertet werde, dass attraktive Ausweichhabitate angelegt werden sollten, im Mastfußbereich die Attraktivität von Habitaten gesenkt werden soll, sowie Phänologie bedingte Abschaltungen erfolgen. Ob aufgrund der besonderen Nahrungsbiologie Ausweichhabitate als CEF-Maßnahme anlegbar sind. Dies sei fraglich. Deshalb dürften der Konflikt und die Betroffenheit nicht lösbar sein, Ein erhöhtes Tötungsrisiko bleibt bestehen, sollte der Windpark realisiert werden. Ähnlich sehe es mit der Betroffenheit von der Art Baumfalke aus.

Hierzu wird auf den Gesetzestext, die Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2, die Begründung des Gesetzes (Deutscher Bundestag 20. Wahlperiode Drucksache 20/2354 vom 21.06.22) sowie einschlägige Kommentare verwiesen. Es gibt wirksame und geeignete Vermeidungsmaßnahmen. Aus der nachgeordneten Genehmigungsplanung ist bekannt, dass die Flächen der geplanten Erweiterung sind keine geeigneten Nahrungshabitate für den Wespenbussard. Diese gehen daher auch nicht verloren.

- Einwender wiesen auf die Betroffenheit zweier Waldschnepfenreviere hin. Dazu seien habitatverbessernde Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (ca. 1-2 ha je Brutpaar) erforderlich.

Der Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung, wie es der Artenschutzleitfaden fordert, ist beachtet worden. Die Empfindlichkeit der Waldschnepfe ergibt sich insbesondere aus Schmal (2015): Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen - ein Beitrag zur Diskussion. In: NuL 47 (2), 2015, 43-48. In NRW wurde mit der 2. Änderung des Artenschutzleitfadens vom 12.04.2024 die Waldschnepfe mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen. Insofern sind nachteilige Auswirkungen auf den erfassten Bestand nicht zu erwarten.

- Einwender führten aus, dass jegliche Befassung mit folgenden Windkraft-sensiblen Groß- und Greifvogelarten fehle, die im Umfeld als Brutvögel auftreten und das Plangebiet nutzen: Kranich, Weißstorch und Rotmilan. Zudem seien zwei Brutpaare von Nachtschwalbe (Ziegenmelker) betroffen., die nicht bewertet werden.

Die genannten Arten Kranich, Weißstorch und Rotmilan wurden nicht mit Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Die Brutplätze des Ziegenmelkers befinden sich in ausreichend großen Abständen zum Änderungsbereich, so dass keine Betroffenheit zu erwarten ist.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Der Landkreis Vechta hat angeregt, in der Begründung darzulegen, was die Grundzüge der Planung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind und in welchem Verhältnis die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans zu diesen Grundzügen steht. Dabei sei ein besonderes Augenmerk auf die Abwägung der 3. Änderung zu legen, um die Einhaltung der Grundzüge der Planung zu belegen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, aus welchen Gründen die nun in der 12. Änderung darzustellenden Flächen nicht Bestandteil der 3. Änderung waren. In der Begründung sollte in Kapitel 2.3 noch weiter ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Flächen 3, 4 und 7 nicht weiterverfolgt werden.

Der Anregung zur Ergänzung der Begründung in Bezug auf die Grundzüge und die Zurückstellung der Flächen 3, 4 und 7 wurde in den Kapiteln 3 und 2.3 nachgekommen.

- Der Landkreis Vechta hat ausgeführt, dass wirksame Antikollisionssysteme für den Wespenbussard bislang nicht anerkannt seien. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen spielten bei dieser Art keine Rolle. Eine Lenkung über die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate sei plausibel darzulegen. Weitere Maßnahmen (u.a. die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) seien diesbezüglich zu prüfen. Es sollte auch dargelegt werden, inwieweit sonstige Gastvogelraten ausgewertet wurden. Dies gelte auch im Hinblick auf Daten aus den Fledermauserfassungen des Gondelmonitoring des Bestandswindparks.

Im Zuge des Zulassungsverfahrens für die geplante Erweiterung des Windparks Vörden wurden im Jahr 2024 nach den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta aktuelle Gastvogelerfassungen durchgeführt. Der Ergebnisbericht liegt vor und wurde für den Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung ausgewertet. Hinweise auf bedeutsame Gastvogelvorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches ergeben sich daraus nicht. Auf eine Auswertung älterer Quellen, wird aufgrund einer nicht ausreichenden Datenaktualität (vgl. Niedersächsischer Artenschutzleitfaden, Pkt. 5.3, S. 223) verzichtet.

- Der Landkreis Vechta hat auf die unmittelbar östlich angrenzende Randzone des Campemoors mit umfangreichen gesetzlich geschützten Biotopen hingewiesen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die im Web-GIS des Landkreises Vechta verzeichneten geschützten Biotope des Campemoors befinden sich in einem Mindestabstand von rd. 150 m. Aussagen hierzu wurden im Umweltbericht ergänzt.

- Der Landkreis Vechta hat auf die erforderlichen Abstände zu Gewässern hingewiesen.

Auf nachgelagerter Planungsebene sind die entsprechenden Abstände einzuhalten. Die Informationen wurden in der Begründung ergänzt.

- Die Feuerwehr hat Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Baugrund und zum Boden vorgebracht.

Die Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu analysieren. Zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im Umweltbericht unter anderem in Punkt 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung ausgeführt. Das Kartenmaterial zum Schutzgut Boden ist ausgewertet und die Inhalte sind im Umweltbericht aufgearbeitet. Auch das Vorhandensein schutzwürdigen Bodens ist dort thematisiert.

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche hingewiesen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden. Für Errichtung der

Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen nur durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ggf. durch die Zuwegungen. Die übrigen Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungsebene. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt gewährleistet.

Externe Ausgleichsflächen werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat auf die Möglichkeit der Luftbildauswertung auf Abwurfkampfmittel hingewiesen.

Es liegt eine historische Erkundung und Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorerkundung vor. Die Ergebnisse sind in der Begründung wiedergegeben. Über weitere Maßnahmen wird auf Vorhabenebene entschieden.

- Der Wasserverband Bersenbrück hat auf seine Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Ein Hinweis auf die Leitung wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Eine erneute Leitungsabfrage erfolgt auf Genehmigungsebene. Den beigefügten Anlagen ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen oder außerhalb des Plangebietes befinden.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Einwender befürchten weitreichende Restriktionen durch zwei militärische Richtfunktrassen.

Von Seiten der Fachbehörden, insbesondere des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind mit Schreiben vom 26.03.2025 und 15.07.2025 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden. Über die konkreten Abstände von Windenergieanlagen zu den Richtfunktrassen kann in Abstimmung mit dem Richtfunktrassenbetreiber auf Genehmigungsebene entschieden werden. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit vom konkreten Abstand der Windenergieanlage, der Anlagenhöhe etc. Grundsätzlich bestehen auch technische Möglichkeiten die sicherstellen können, dass die Richtfunktrassen durch die Windenergieanlagen nicht gestört werden.

- Einwender führten aus, dass angrenzende, landesweit bedeutsame Biotope durch Rotor-out-Planungen überformt und entwertet würden. Auch diese dürften mit den Festlegungen und Zielen der Raumordnungsprogramme unvereinbar sein.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Vechta (2021) stellt östlich angrenzend an den Geltungsbereich Flächen der landesweiten Biotopkartierung dar, welche aus Sicht der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz zum Zeitpunkt der Kartierung eine landesweite Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen zukommt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung auf Ebene des Zulassungsverfahrens vermieden werden kann.

- Einwender führten aus, dass landesweit bedeutsame Gastvogellebensräume entwertet würden, da durch die Planung Schlafplätze und wichtige Nahrungsflächen erneut voneinander abgeriegelt würden. Zusätzlich würden regional großräumige Flugachsen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Dümmer und Alfsee - mit und ohne Zwischenstopp

in den großen Wiedervernässungen des Campemoores - erheblich gestört. Eine Konfliktverschiebung zum Flugplatz Damme-Sierhausen würde hierdurch ausgelöst, der nicht thematisiert werde.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur geplanten Windparkerweiterung Vörden wurden im Jahr 2024 erhoben. Die Daten wurden zum Entwurfstand der 12. Flächennutzungsplanänderung ausgewertet. Überregional bedeutende Rastvogelvorkommen wurden dabei nicht nachgewiesen.

Aus den Untersuchungen liegen keine Hinweise auf funktionale Beziehungen der nachgewiesenen Gastvogelarten über den Geltungsbereich hinweg vor, so dass eine Riegelwirkung nicht erkennbar ist.

- Einwender wiesen darauf hin, dass in den großen Wiedervernässungen im südlichen Campemoor Schlafplätze von Blässgans von landesweiter Bedeutung liegen würden, die ihren bevorzugten Äsungsbereich im Bereich der westseitigen Windparkerweiterungsflächen und den Trudewiesen hätten, denen ebenfalls als Nahrungsflächen landesweite Bedeutung zukommen dürfte. Zusätzlich nutzen identische Raumressourcen erhebliche Bestände von Kranich, Großmöwen, Singschwan, Tundrasaatgans sowie teils auch die weltweit hochgradig gefährdete Art Zwergschwan. Zusätzlich liege südöstlich, im NSG Venner Moor, ein großer, landesweit bedeutsamer Schlafplatz der Kornweihe, so dass diese in Deutschland als Brutvogel vom Aussterben bedrohte Weihenart regelmäßig und höherer Zahl als Gastvogel im Winterhalbjahr im Planungsgebiet anzutreffen sei.

Das Campemoor ist mit seinen relevanten Flächen weiter als 3 km von Projektgebiet entfernt. Nach Artenschutzleitfaden Niedersachsen (2015) sind bei kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zug- und Gastvogelarten zur vertiefenden Prüfung 1.000 m bis 1.200 m zu beachten. Für Schwäne ist ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 3.000 m zu beachten. Das genannte Schlafgewässer ist weiter entfernt. Damit sind - nach den Vorgaben des Landes - die genannten Zusammenhänge nicht weiter zu betrachten.

Weder die vorliegenden Kartierungen noch weitere Recherchen haben die nicht weiter belegten eigene Erkenntnisse des NABU bestätigt. Die Bewertung von Gastvogellebensräume in Niedersachsen hat nach den quantitativen Kriterien nach Krüger et al. (2020) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020) zu erfolgen und ist nicht Gegenstand einer erfahrungsgestützten Einschätzung.

Bei den in Niedersachsen regelmäßig zu beobachtenden ziehenden Kornweihen handelt es sich nicht um die Tiere des niedersächsischen Brutvorkommens. Mehr als 90 % des Gesamtbestandes von 32.000 bis 59.000 Brutpaaren kommen in Ost- und Nordeuropa mit Schwerpunkten in Russland (bis zum Pazifik) und Finnland sowie in Frankreich vor. Diese Flyway-Population gilt – nach den Vorgaben des Landes - nicht als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich. Die Ansprüche an Gemeinschaftsschlafplätzen sind ubiquitär und genügen damit nicht der Definition einer schutzbedürftigen Ruhestätte.

- Bürger führten aus, dass die landesweit bedeutsamen Biotope Hochmoorrandbereiche mit alten Handtorfstichen seien. Diese benötigten dringend aus Klimaschutzgründen und zum Erhalt der Artenvielfalt eine umfassende Wiedervernässung! Hierdurch würde die CO₂-Ausgasung gemindert oder im Idealfalle gestoppt und der Klimaschutz gezielt und entscheidend gefördert.

Die (angrenzende) Nutzung von Windenergie und die Moorwiedervernässung sind weder Widersprüche noch steht das Eine dem Anderen entgegen. Zudem sei auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen des ungebremsen Klimawandels auf die Tierwelt, insbesondere die Lebensräume der Vogelwelt verwiesen.

- Einwender führten aus, dass bei den Brutvögeln mehrere Windkraft-sensible Brutvogelarten betroffen seien, so besonders stark Wespenbussard sowie Nachtschwalbe (Ziegenmelker). Fledermäuse würden in einem hohen Artenspektrum festgestellt, so dass diese ebenfalls besonders stark betroffen ist.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahr 2024 Erfassungen der Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens für die Zulassungsebene durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Die untersuchte Potenzialfläche umfasste dabei auch östlich über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinausgehende Flächen in Richtung Campemoor. Das Revierzentrum eines Wespenbussards wurde dabei 1.000 m südöstlich des Geltungsbereiches verzeichnet, zwei Reviere der Nachtschwalbe jeweils rd. 960 m östlich. Dauerhafte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nicht erkennbar.

Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird daher gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren durch pauschale Abschaltzeiten erfolgen.

- Einwender bemängelten, dass in der Bekanntmachung die Aufführung der begründeten Kritikpunkte zum Konflikt des Sondergebietes mit den bestandskräftigen militärischen Richtfunktrassen fehlen würde. Und es fehle in der Aufzählung der Konflikt mit erheblichen Einschränkungen dieser freizuhaltenden Trassen auf das Sondergebiet durch die Windkraftanlagen. Auch die Bezeichnungen des Plangebietes seien irreführend.

Nach § 3 (2) BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde nachgekommen. Die Stellungnahme wurde mit veröffentlicht In der Bekanntmachung wurden die umweltbezogenen Stellungnahmen stichpunktartig aufgezählt. Ein Umweltbezug ist jedoch bei Richtfunktrassen nicht erkennbar. Bei Richtfunktrassen sind keine Auswirkungen auf Menschen, den Boden, Luft, Wasser Tier- und Pflanzenwelt erkennbar. Zudem wird die Richtfunktrasse nur nachrichtlich im Änderungsbereich dargestellt. Die in der Bekanntmachung erfolgte Aufzählung ist ausreichend, um eine Anstoßwirkung zu erzielen.

Die Planung wurde zur Entwurfsfassung einheitlich als „Erweiterung Windpark Vörden“ betitelt.

- Einwender bemängelten, dass westlich und südwestlich des Campemoors (südlich der L76) bei Realisierung eine geschlossene lokale Windpark-Barriere in Nord-Süd-Richtung

krebsartig wuchernd ausgebaut würde, die die Windparke der Stadt Bramsche, von Vörden/Im Bernhorn und Vörden-Erweiterung umfassen würde. Das Endresultat wäre in seiner kumulativen Wirkung für die Avifauna hochgradig unverträglich. Hinzu kämen als weiterer Aspekt - die bedeutsamen regionalen (bzw. überregionalen) Zug- und Gastvogel-Flugbewegungen zwischen dem international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (umfasst den Dümmer-See plus die Dümmerniederung) zu a) einerseits den großflächigen Campemoor- Wiedervernässungen sowie b) vom Campemoor und/oder c) dem Dümmer kommend hin zu dem wichtigen EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Westen.

Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil). Zudem sei auf die bereits beschriebenen Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens verwiesen. Die erforderlichen Untersuchungen werden im Artenschutzleitfaden Niedersachsen beschrieben und sind vorliegend umgesetzt worden. Nach der gefestigten Rechtsprechung sind Einwirkungen von WEA auf Natura 2000 – Gebiete je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen auf wenige Hundert Meter beschränkt. Eine Barriere müsste das Erreichen eines Schutzgebietes nahezu unmöglich machen und nicht nur erschweren. Wie Radaruntersuchungen in traditionellen Rastgebieten zeigen, werden auch dicht stehende WEA um-, durch- oder überflogen, ohne dass nachteilige Auswirkungen festzustellen sind (siehe oben).

- Einwender führten aus, dass durch die Errichtung des Windparks Vörden/Im Bernhorn sich die Zugbewegungen z.B. der Kraniche weiter nach Norden verlagert hätten, wobei man beobachten könne, dass die Vogelzüge südlich von Vörden auf die Windanlagen zu fliegen, dann Richtung Norden abdrehen (ausweichen), um dann entlang der L 76 Richtung Dümmer weiterfliegen.

Die direkte Verbindung der genannten Stillgewässer verläuft nördlich der geplanten Windparkerweiterung. Die drei zusätzlichen Anlagen hätten eine nur sehr geringe bis nicht vorhandene Auswirkung auf das Flugverhalten der genannten Arten.

Die L76 verläuft nicht zum Dümmer. Ihre Verlängerung würde rund 9 km südlich des Dümmers enden. Die direkte Flugverbindung würde von Vörden nördlich der Windparkerweiterung nach Ostnordost verlaufen und sich etwa an der Hochspannungsleitung südlich von Damme orientieren.

- Einwender wiesen auf die Betroffenheit zweier Waldschnepfenreviere hin.

Der Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung, wie es der Artenschutzleitfaden fordert, ist beachtet worden. Die Empfindlichkeit der Waldschnepfe ergibt sich insbesondere aus Schmal (2015): Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen - ein Beitrag zur Diskussion. In: NuL 47 (2), 2015, 43-48. In NRW wurde mit der 2. Änderung des Artenschutzleitfadens vom 12.04.2024 die Waldschnepfe mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen. Insofern sind nachteilige Auswirkungen auf den erfassten Bestand nicht zu erwarten.

- Einwender forderten die Durchführung eines verbindlichen Brutvogelmonitoring zumindest zu streng geschützten Greif- und Großvogelarten sowie zu Ziegenmelker und Waldschnepe.

Die Zulassung von WEA erfolgt in einem gestuften Verfahren. Auf der Ebene der Bauleitplanung können die genauen Auswirkungen der später zu errichtenden Anlagen nicht hinreichend verlässlich prognostiziert werden. Konkrete Nebenbestimmungen sind dem Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass nicht nachvollziehbar sei, dass keine Trupps der windenergiesensiblen Arten Blässgans, Saatgans, Kranich und Singschwan innerhalb des Geltungsbereiches sowie im 500 m-Radius um den Geltungsbereich herum, vorkommen, da in der Karte 5 des Avifauna-Gutachtens durchaus Eintragungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie dessen 500 m-Puffer vorhanden seien. Im Avifauna-Gutachten würden wiederholt Nachweise im Winter der Art Brachpieper benannt. Das sei sehr unwahrscheinlich. Vermutlich handelt es sich um die Art Bergpieper.

Es wurden keine Rastvogeltrupps in wertgebender Anzahl (mindestens landesweite Bedeutung) im genannten Bereich festgestellt (z.B. Kiebitz = lokale Bedeutung bei regelmäßig auftretenden 600 Tieren). Eintragungen innerhalb des 500 m – Radius stellen grundsätzlich nur Arten in einer nicht wertgebenden Anzahl (< Landesweit) dar.

Die langjährigen Erfahrungen des Kartierers wurden auch in Gebieten gesammelt, in denen der Brachpieper als Brutvogel vorkommt. Auch 2025 sind in Niedersachsen Brachpieper auf dem Durchzug und als Sommergast erfasst worden. Eine Fehlbestimmung im Projektgebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, wäre allerdings belanglos. Weder aus dem Vorkommen der einen noch aus der anderen Art ergibt sich ein entscheidungserheblicher Sachverhalt.

- Der Landkreis Vechta hat angeregt, bereits auf Flächennutzungsplanebene eine übersichtliche Eingriffsbilanzierung durchzuführen.

Eine Eingriffsbilanzierung und die Festlegung einer Kompensation auf Flächennutzungsplanebene ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, da auf dieser Ebene in der Regel keine konkreten Daten zu Anlagenart und Anzahl sowie Zuwegungen vorliegen. Zu den grundsätzlich möglichen Eingriffsfolgen und den Bewältigungsmöglichkeiten wird im Umweltbericht an mehreren Stellen ausgeführt.

Aus der aktuellen Vorhabenplanung für drei WEA innerhalb des Änderungsbereichs ist der Gemeinde ein Kompensationsbedarf in Höhe von rd. 0,3 ha für das Schutzgut Boden und in Höhe von rd. 7.700 Werteinheiten gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften bekannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist darüber hinaus eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen. Die Kompensation der Eingriffsfolgen soll voraussichtlich im Bereich Kronlager Mühlenbach/ Ökokonto Pfahlberg erfolgen, ca. 10 km nördlich des Plangebietes. Mit ca. 5 ha stehen hier ausreichend aufwertungsfähige Flächen zur Verfügung. Das Aufwertungspotenzial ist hier mit rd. 78.000 Werteinheiten angegeben. Somit kann neben den o.g. Kompensationsbedarfen des Vorhabens im Bereich der vorliegenden Planung

auch der Kompensationsbedarf für ein Antragsvorhaben im Bereich der 11. FNP-Änderung abgegolten werden.

Der Gemeinde ist bewusst, dass auch andere Vorhabenplanungen in der dargestellten Fläche möglich sind und sich andere Kompensationsbedarfe ergeben können. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Kompensierbarkeit der Auswirkungen im Naturhaushalt sind der Gemeinde jedoch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist der Gemeinde bekannt, dass sich infolge zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. September 2024 (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) künftig ggf. abweichende Anforderungen hinsichtlich der Kompensation von Landschaftsbild-Beeinträchtigungen durch WEA ergeben. Bisher liegt hierzu jedoch keine anerkannte Methodik zur Ermittlung eines flächenhaften Kompensationsbedarfes vor, so dass hier eine überschlägige Eingriffsbilanzierung für die Gemeinde derzeit nicht zielführend erscheint. Selbst bei zusätzlichen Kompensationsflächenbedarfen für das Landschaftsbild sieht die Gemeinde hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen beispielsweise in dem o.g. Flächenpool gegeben.

- Der Landkreis Vechta hat Waldflächen im Plangebiet hingewiesen. Bezüglich der Waldflächen müsse der Nachweis erbracht werden, dass diese zwingend in Anspruch genommen werden müssten und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche zur Verfügung stünden.

Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen, die jedoch nicht überplant werden.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Baugrund und zu den Baugrundverhältnissen vorgebracht.

Die Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu analysieren.

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat erneut auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche hingewiesen (s.o.).

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen nur durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ggf. durch die Zuwegungen. Die übrigen Hinweise bezogen sich auf die Genehmigungsebene.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat auf die Möglichkeit der Luftbildauswertung auf Abwurfkampfmittel hingewiesen.

Es liegt eine historische Erkundung und Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorerkundung vor. Die Ergebnisse sind in der Begründung wiedergegeben. Basierend auf den geschilderten Befunden wird ein Teil des Untersuchungsgebiets der Flächenkategorie 2 (auf der Fläche werden Kampfmittelbelastungen vermutet oder wurden festgestellt, für die Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich, es besteht weiterer Erkundungsbedarf) zugeordnet. Dieser Teilbereich umfasst den Bereich um den luftbildsichtig identifizierten Bombentrichter innerhalb des Auswertebereichs. Die übrigen Flächenanteile entfallen auf Kategorie 1 (Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt). Über weitere Maßnahmen wird auf Vorhabenebene entschieden.

- Der Wasserverband Bersenbrück hat auf seine Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Den beigefügten Anlagen ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen oder außerhalb des Plangebietes befinden. Eine erneute Leitungsabfrage erfolgt auf Genehmigungsebene.

- SWO Netz GmbH hat auf Grundwassermessstellen im Plangebiet hingewiesen.

Über den Umgang mit den Grundwassermessstellen kann im Genehmigungsverfahren entschieden werden. Eine unmittelbare Betroffenheit ergibt sich auf Flächennutzungsplanebene nicht, da die Anlagenstandort nicht festgelegt werden.

6 Planungsinhalte

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass im Flächennutzungsplan Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Es werden folgende textliche Darstellungen getroffen:

Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Die mit der wirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Es gilt die BauNVO 2017.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes weist insgesamt eine Größe von rund 53,0 ha auf, davon entfallen auf das Sonstige Sondergebiet Windenergie rund 52,0 und rund 1,0 ha als Fläche für Wald.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Neuenkirchen-Vörden, den

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vom zugrunde gelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

- 1) einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans,
- 2) einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand, zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 3) sowie aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

In der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden geeignete Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im übrigen Außenbereich, dargestellt. Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt, eine dieser Bestandsdarstellungen mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erweitern.

Der vorliegend betrachtete Änderungsbereich wurde im Rahmen einer 2016 durchgeführten gemeindeweiten Flächenpotentialanalyse bereits als geeigneter Standort für die Umsetzung von Windenergieanlagen identifiziert, jedoch aufgrund des vorsorglichen Schutzes des Landschaftsbildes zurückgestellt. Vorliegend wägt die Gemeinde auch in Hinblick auf die auf regionalplanerischer Ebene nachzuweisenden Teilflächenziele zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien ab. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der insgesamt rund 53,0 ha große Änderungsbereich künftig als „Sonstiges Sondergebiet Windenergie“ (rd. 52,0 ha) sowie als „Flächen für Wald“ (rd. 1,0 ha) dargestellt. Zusätzlich wird eine Richtfunktrasse mit einem Schutzstreifen von jeweils 30 Metern beidseits des Trassenverlaufs dargestellt, die den Änderungsbereich quert.

Parallel zur 12. Änderung ist auch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes geplant, welche die Umsetzung einer Windparkerweiterung im Bereich Nellinghof/Bieste vorbereitet.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

1.2.1 Ziele der Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt die vorliegende Planung durch, um im Kontext der Energiewende und der damit verbundenen Klimaschutz-Belange zusätzliche Flächen für die Nutzung der regenerativen Energiequelle Wind bereitzustellen.

§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen in der Regel nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten zur Nachverdichtung werden nicht eingeschränkt. Für die Windenergieanlagen und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Die im Änderungsbereich bestehenden Waldflächen werden bestandsorientiert in die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

§ 1 a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch die Nutzung von Windenergie wird das Klima von CO₂-Emissionen entlastet. Insofern dient die Planung unmittelbar den Klimaschutzzielen. Die im Kleinklima infolge von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung anzunehmenden Wirkungen sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Umfeld der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich mehrere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die im Kapitel 1.2.4 detailliert behandelt werden.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ermöglicht mit der Planung die maßvolle Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8(e) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Durch die Planung werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Energieerzeugung bauleitplanerisch vorbereitet und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

§ 1 Abs. 1 EEG: Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Nutzung der Windenergie wird in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Soweit die geplanten Flächen für die Windenergie nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, werden diese nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Naturlandschaften, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht betroffen. Ein Vorhandensein von Bodendenkmälern kann innerhalb

des Änderungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung kann durch die Standortwahl im nachgelagerten Genehmigungsverfahren verhindert werden.

Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens in einem Umkreis der 15-fachen Höhe der Windenergieanlagen anzunehmen.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen im Landschaftsbild können einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Ausführungen zum Artenschutz werden aufgrund der Komplexität im Kapitel 1.3 gesondert dargelegt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Bezüglich des Lärms und des Schattenwurfs ist auf nachfolgender Planungsebene für das Schutzgut Mensch darzulegen, dass durch neu geplante Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleistet wird.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer Windenergieanlagen und Bodenbefestigungen für Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

In Deutschland dient das Wasserhaushaltsgesetz unter anderem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die Wasserpolitik in der EU zu vereinheitlichen. Diese soll gleichzeitig auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung ausgerichtet werden. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden umfangreiche Datenerhebungen zum chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächen- und Küstengewässern durchgeführt. Bezüglich des Grundwassers wurden der chemische und der mengenmäßige Zustand erhoben. Das Ziel dieser umfassenden Richtlinie ist einen guten Zustand in allen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung negative Auswirkungen auf Gewässer vermieden werden. Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, werden die damit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Da für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen in der Regel nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, und aufgrund der hier allgemein geringen Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung, sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustandes sind also nicht zu prognostizieren. Sollten auf der nachgeordneten Planungsebene Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind Einflüsse auf das Grundwasser zu prüfen.

Auch sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen keine stofflichen Emissionen verbunden, so dass nicht mit Einflüssen auf die Wasserqualität und den chemischen Zustand zu rechnen ist.

1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁸, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

⁸ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

1.2.2.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahr 2024 Erfassungen der Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse⁹¹⁰ nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens¹¹ für die Zulassungsebene durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Die untersuchte Potenzialfläche umfasste dabei auch östlich über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinausgehende Flächen in Richtung Campemoor.

Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel wurde folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Erfassung wertbestimmender Brutvogelarten (ohne Groß- und Greifvögel) im 500 m-Radius um die Potenzialfläche an insgesamt 12 Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli nach der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an Südbeck et al. (2005)
- Gezielte Uhu-Erfassungen an einem Abend bzw. Nachttermin Ende Januar 2024 im 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche
- Erfassung von Groß- und Greifvogelhorsten an zwei Terminen im Januar/Februar 2024 im 1.200 m-Radius um die Potenzialfläche
- Einmalige Überprüfung auf Besatz der Horste im Juni 2024
- Erfassung der Reviere von Groß- und Greifvögel als Teil der Brutvogelerfassungen an 10 Terminen zwischen März und Mitte Juli

Insgesamt wurden mit Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Waldschnepfe, Wespenbussard und Ziegenmelker sechs WEA-empfindliche Brutvogelarten nachgewiesen (siehe Abbildung 6).

Das Brutrevier des **Baumfalken** wurde rd. 900 m südöstlich des Geltungsbereiches erfasst. Das Vorkommen des **Kiebitzes** wurde in deutlichem Abstand um Änderungsbereich in rd. 1,3 km östlicher Richtung nachgewiesen. Die **Rohrweihe** wurde mit einem Brutverdacht rd. 1,3 km südöstlich des Änderungsbereiches in einer Moorfläche verortet. Ein Vorkommen der **Waldschnepfe** befindet sich dabei innerhalb des Geltungsbereiches in einer Waldfläche am südlichen Rand. Ein weiteres Vorkommen der Waldschnepfe wurde westlich des Änderungsbereiches in rd. 340 m Entfernung verortet. Ein Revierzentrum des Wespenbussards war rd. 1.000 m südöstlich des Geltungsbereiches gelegen. Der **Ziegenmelker** wurde mit zwei Vorkommen kartiert, die jeweils rd. 960 m östlich des Änderungsbereiches gelegen sind.

Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches schließt sich ein vom NLWKN als für Brutvögel wertvoll eingestuft Bereich mit dem Bewertungsstatus „offen“ an.

⁹ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

¹⁰ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Mai 2025

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Zugriff: 19.12.2024.

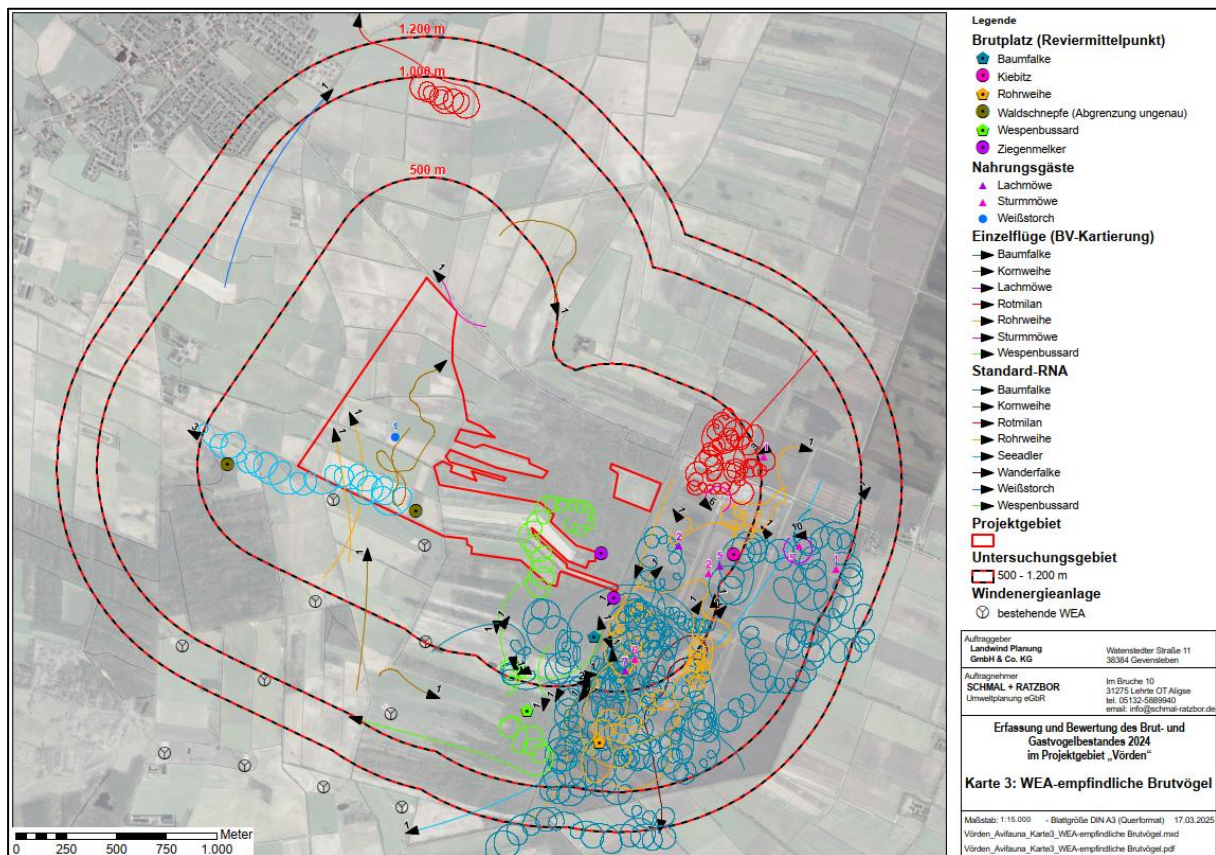


Abbildung 6: Reviere von Groß- und Greifvögeln im Umkreis von bis zu 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte. Auszug aus dem avifaunistischen Gutachten zur geplanten Windpark-Erweiterung Vörden (Schmal+Ratzbor, 2025)

Gastvögel:

Hinsichtlich der Gastvögel erfolgte im 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche eine Erfassung der gemäß Artenschutzleitfaden WEA-empfindlichen Arten sowie darüber hinaus der für alle Gastvogelebensräume wertbestimmenden Arten. Die Erfassungen fanden zwischen Januar und Dezember 2024 an insgesamt 33 Terminen statt¹².

Aus der Gruppe der WEA-empfindlichen Rastvogelarten wurden bei den Untersuchungen Kranich, Nordische Gänse (Bläss- und Tundrasaatgans) sowie Singschwan nachgewiesen.

Als Rastflächen waren bei den Untersuchungen insbesondere die östlich im Untersuchungsbereich gelegenen Abtorfungs- und Hochmoor-Renaturierungsflächen sowie Flächen im Norden des Untersuchungsradius.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden rastende Trupps von Kranich, Graureiher, Silberreiher, Graugans und Tundrasaatgans erfasst, diese verblieben alle unterhalb einer lokalen Bedeutung.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie den unmittelbar umliegenden Flächen wurden mit Ausnahme einzelner Silberreiher-Vorkommen keine rastenden Trupps erfasst.

¹² Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

Die Tageshöchstzahlen der Tundrasaatgans erreichen eine regionale Bedeutung, wobei die Trupps nördlich des Änderungsbereiches in mindestens rd. 800 m Abstand verortet wurden. Die Tageshöchstzahlen von Kranich, Blässgans und Singschwan verblieben unterhalb einer lokalen Bedeutung.

Der Änderungsbereich weist eine gewisse Vorbelastung durch den südlich angrenzenden Windpark auf.

Fledermäuse:

Von Mitte März bis Ende November 2024 fanden im Umfeld des Geltungsbereiches Fledermauserfassungen statt, bei denen mittels unterschiedlicher Erfassungsmethoden neun Arten, zwei Gattungen und acht Artengruppen sicher nachgewiesen wurden. Von den nachgewiesenen Arten zählen dabei Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus als gegenüber WEA empfindliche Arten.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich sowie im Radius von 500 m liegen nicht vor.

Sonstige Tierarten:

Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Tierarten** sind entweder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch artenschutzrechtlich relevante **Pflanzenarten** sind im Änderungsbereich unwahrscheinlich bzw. nicht zu erwarten.

1.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“ (S. 14)

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt

sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten nunmehr die Maßgaben des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach werden für die als kollisionsgefährdet gelisteten Brutvogelarten jeweils verschiedene Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt:

- Nahbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.
- Zentraler Prüfbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden.
- Erweiterter Prüfbereich: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben.
- Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar.

Brutvögel

Das Brutrevier des Baumfalken wurde rd. 900 m südöstlich des Änderungsbereiches nachgewiesen und befindet sich somit im erweiterten Prüfbereich. Aus der vorliegenden Untersuchung lassen sich keine Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung ableiten. Folglich ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko abzuleiten.

Das Vorkommen des Wespenbussards liegt rund 1.000 m südöstlich des Geltungsbereiches und somit knapp innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Es besteht somit die Möglichkeit eines signifikant erhöhten Kollisionsrisiko, welches jedoch durch die Einhaltung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Hierzu zählen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG die Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten, die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sowie die Phänologie-bedingte Abschaltung.

Die Rohrweihe wurde im erweiterten Prüfbereich nachgewiesen. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches liegen derzeit nicht vor. Somit wird davon ausgegangen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

Die nachgewiesenen Brutvögel Kiebitz, Waldschnepfe sowie Ziegenmelker gelten nicht als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Gastvögel

Die nachgewiesenen nordischen Gänse sowie Singschwan und Kranich gelten im Umfeld von Schlafgewässern als kollisionsgefährdet. Solche Schlafgewässer wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, so dass nicht von erheblichen Auswirkungen durch ein gesteigertes Kollisionsrisiko ausgegangen wird.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Artenschutz-Leitfaden heißt es hierzu näher: „Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (...). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“ (S. 19)

Neben den Störwirkungen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, können auch bauzeitliche Störungen von Brut- oder Rastvögeln erfolgen. Dazu können auf der nachgeordneten Zulassungsebene entsprechende Bauzeitenregelungen erforderlich werden.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“ (S. 14)

Dabei weisen Brutvögel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich störepfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Brutvögel:

Als gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich eingestufte Arten wurden im Umfeld des Änderungsbereiches der Kiebitz, die Nachtschwalbe (Ziegenmelker) und die Waldschnepfe erfasst.

Ein Waldschnepfenrevier befindet sich dabei innerhalb des Geltungsbereiches, ein weiteres in rd. 340 m südwestlicher Entfernung. Das innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Waldschnepfenrevier hält dabei mit 175 m einen relativ geringen Abstand zu den Bestandsanlagen des Windparks Vörden ein. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandssituation wird daher davon ausgegangen, dass sich durch einen Zubau von Windenergieanlagen keine artenschutzrechtlich relevanten Störwirkungen für die betroffenen Waldschnepfe ergeben.

Die Brutreviere von Kiebitz und Nachtschwalbe befinden sich in ausreichend großen Abständen, so dass keine erheblichen Störwirkungen prognostiziert werden.

Gastvögel:

Im Geltungsbereich sowie dem 1.200 m-Radius wurden Trupps der windenergiesensiblen Arten Blässgans, Saatgans, Kranich und Singschwan nachgewiesen. Dabei kamen keine Trupps innerhalb des Geltungsbereiches sowie im 500 m-Radius um den Geltungsbereich herum vor.

Auf Basis des fachlichen Wissenstands wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung von WEA keine vollständige Entwertung des Geltungsbereiches als Rast- und Nahrungsfläche stattfindet und dieser auch künftig weiter durch die nachgewiesenen Arten genutzt wird. Zudem verbleiben im Umfeld des Geltungsbereiches großflächige, unzerschnittene landwirtschaftliche Nutzflächen, welche als Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen werden somit nicht prognostiziert.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß den Ausführungen im Artenschutz-Leitfaden ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem restriktiv auszulegen, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o. ä. beschränkt. Der Schutz bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch betriebsbedingte Störwirkungen von WEA (hierzu siehe vorstehender Abschnitt). Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/ Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zerstörungen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlagenplanung weitgehend vermieden werden können indem Gehölzstrukturen und Kleingewässer weitgehend geschont werden. Sollten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden können (z.B. Fledermausquartiere in Altbäumen) kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots im Rahmen von CEF-Maßnahmen vermieden werden.

1.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

In Listen verzeichneten naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind nicht durch direkte Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

LSG VEC 00001 „Dammer Berge“, rd. 3,2 km nördlich des Änderungsbereiches

LSG OS 00050 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“, rd. 3,4 km südlich des Änderungsbereiches

NSG WE 00140 „Venner Moor“, rd. 4,1 km südöstlich des Änderungsbereiches

NSG WE 00013 „Vallenmoor“, rd. 4,3 km südwestlich des Änderungsbereiches

NSG WE 00004 „Feldungelsee“, rd. 5 km südwestlich des Änderungsbereiches

Östlich des Geltungsbereiches in der Randzone des Campemoores befinden sich großflächige geschützte Biotope, welche einen Mindestabstand von 150 m zum Geltungsbereich aufweisen.

Aufgrund des Abstandes von mindestens 3,2 km zum nächstgelegenen LSG wird vorliegend nicht von relevanten Auswirkungen in Form von Schallemissionen und Schattenwurf durch den Betrieb von WEA ausgegangen.

Auch in Bezug auf die umliegenden Naturschutzgebiete sowie geschützten Biotope werden keine Beeinträchtigungen der Schutzziele prognostiziert. Dies ist einerseits in den großen Abständen und andererseits auch in den bereits zwischen dem Änderungsbereich und den Schutzgebieten vorhandenen Bestands-WEA begründet.

1.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (VSG) V17 „Alfsee“ in rd. 8,4 km nordwestlicher Entfernung. Es ist überlagert durch das Naturschutzgebiet „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ (siehe Ausführungen in Kapitel 1.2.3). Im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet werden als wertgebende Arten auch WEA-sensible Vogelarten gelistet. Die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (für kollisionsgefährdete Brutvögel) bzw. im Artenschutzleitfaden (für Gastvögel sowie gegenüber WEA störepfindliche Brutvögel) gelisteten Prüfradien werden deutlich überschritten. Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen deuten auf kein Konfliktpotenzial mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes hin.

In rd. 4,2 km nördlicher Richtung befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebietes 317 „Dammer Berge“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist auch hier aufgrund der großen Entfernung und da im Standarddatenbogen keine WEA-sensiblen Arten gelistet werden, nicht zu erwarten.

Insgesamt ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

1.2.5 Ziele der Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan wird der Änderungsbereich teilweise der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und teilweise der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung/eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter zugeordnet. Als zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe/Ökosystemtypen werden Agrargebiete mit hohem Kleinstrukturanteil (gehölzreiche Kulturlandschaft) sowie Artenreiche Grünlandgebiete frischer/feuchter Standorte/Sümpfe angegeben. Indem im Zuge des Genehmigungsverfahrens die ausgelösten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen werden ist die Planung mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes grundsätzlich vereinbar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde nicht vor.

1.2.6 Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zu beachtende umweltbezogene Ziele der Raumordnung

Der Änderungsbereich überlagert keine Vorranggebiete des Landesraumordnungsprogramms oder des Regionalen Raumordnungsprogramms. Unmittelbar südlich befindet sich ein Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß RROP. Östlich grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an den Änderungsbereich an.

Zu beachtende umweltbezogene Grundsätze der Raumordnung

Der Änderungsbereich ist im RROP 2021 vollständig dargestellt als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Die raumordnerischen Darstellungen stehen der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie nicht entgegen (siehe dazu auch Kapitel 4.1 in Teil 1 der Begründung).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Die zu betrachtenden Umweltmerkmale sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Dabei orientiert sich der Umweltbericht an den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (Schutzgüter der Eingriffsregelung) sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter.

2.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Beschreibung der naturräumlichen Ausstattung beruht auf einer Luftbilddarstellung, welche im weiteren Verfahrensverlauf durch eine örtliche Überprüfung ergänzt wird. Abbildung 7 zeigt den Änderungsbereich in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abbildung 7: Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in Überlagerung mit dem Luftbild

Innerhalb des Änderungsbereiches überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung mit einem hohen Anteil an Ackerflächen. Im Südosten schließen sich Grünlandflächen an. Zentral im Änderungsbereich befindet sich eine Waldfläche, eine weitere liegt am südöstlichen Rand. Der Bereich wird außerdem von wegebegleitenden Gehölzreihen durchzogen und im Norden sind vereinzelt Einzelbäume vorhanden.

Der Änderungsbereich ist erschlossen durch die von West nach Ost verlaufenden Straßen *Erster Fladderweg*, *Zweiter Fladderweg* sowie *Fünfter Wall* und die am Ostrand von Nord nach

Süd verlaufende Straße *Vor den Dieven*. Mit dem *Graben am Westruper Weg* verläuft im südlichen Abschnitt des Änderungsbereiches ein Gewässer III. Ordnung. Daneben verlaufen entlang der Wege und zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen zahlreiche weitere Entwässerungsgräben. Stillgewässer sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden. Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Änderungsbereiches liegen nicht vor.

Südlich, westlich und nördlich setzt sich die naturräumliche Ausstattung in ähnlicher Form fort, wobei sich unmittelbar südlich des Änderungsbereiches der Bestandwindpark Vörden mit sieben WEA befindet. Südlich davon befindet sich der Windpark Kalkriese mit zwölf WEA. Östlich sowie südwestlich des Änderungsbereiches erstrecken sich zudem größere zusammenhängende Waldflächen.

➤ Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahr 2024 Erfassungen der Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse¹³¹⁴ nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens¹⁵ für die Zulassungsebene durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Die untersuchte Potenzialfläche umfasste dabei auch östlich über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinausgehende Flächen in Richtung Campemoor.

Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel wurde folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Erfassung wertbestimmender Brutvogelarten (ohne Groß- und Greifvögel) im 500 m-Radius um die Potenzialfläche an insgesamt 12 Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli 2024 nach der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an Südbeck et al. (2005)
- Gezielte Uhu-Erfassungen an einem Abend bzw. Nachttermin Ende Januar 2024 im 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche
- Erfassung von Groß- und Greifvogelhorsten an zwei Terminen im Januar/Februar 2024 im 1.200 m-Radius um die Potenzialfläche
- Einmalige Überprüfung auf Besatz der Horste im Juni 2024
- Erfassung der Reviere von Groß- und Greifvögel als Teil der Brutvogelerfassungen an 10 Terminen zwischen März und Mitte Juli

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden aus der Gruppe der wertgebenden Brutvögel typische Brutvogelarten des Offenlandes und der Agrarlandschaften (Feldlerche, Wachtel) bzw.

¹³ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

¹⁴ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Mai 2025

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Zugriff: 19.12.2024.

der strukturierten Offenlandschaften (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Goldammer Mäusebussard, Star, Stieglitz) oder Wälder (Habicht, Spechte, Waldschnepfe) nachgewiesen. Dem Geltungsbereich kommt dabei insgesamt eine „lokale Bedeutung“ für Brutvögel zu, während die östlich des Geltungsbereichs gelegenen Flächen mit einer „regionalen Bedeutung“ belegt werden. Zusammengefasst weist das Untersuchungsgebiet gemäß Fachgutachten eine „unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Bedeutung“ auf.

Insgesamt wurden mit Baumpieper, Kiebitz, Rohrweihe, Waldschnepfe, Wespenbussard und Ziegenmelker sechs WEA-empfindliche Brutvogelarten nachgewiesen (siehe Abbildung 8).

Das Brutrevier des **Baumpiepers** wurde rd. 900 m südöstlich des Geltungsbereiches erfasst. Das Vorkommen des **Kiebitzes** wurde in deutlichem Abstand um Änderungsbereich in rd. 1,3 km östlicher Richtung nachgewiesen. Die **Rohrweihe** wurde mit einem Brutverdacht rd. 1,3 km südöstlich des Änderungsbereiches in einer Moorfläche verortet. Ein Vorkommen der **Waldschnepfe** befindet sich dabei innerhalb des Geltungsbereiches in einer Waldfläche am südlichen Rand. Ein weiteres Vorkommen der Waldschnepfe wurde westlich des Änderungsbereiches in rd. 340 m Entfernung verortet. Ein Revierzentrum des Wespenbussards war rd. 1.000 m südöstlich des Geltungsbereiches gelegen. Der **Ziegenmelker** wurde mit zwei Vorkommen kartiert, die jeweils rd. 960 m östlich des Änderungsbereiches gelegen sind.

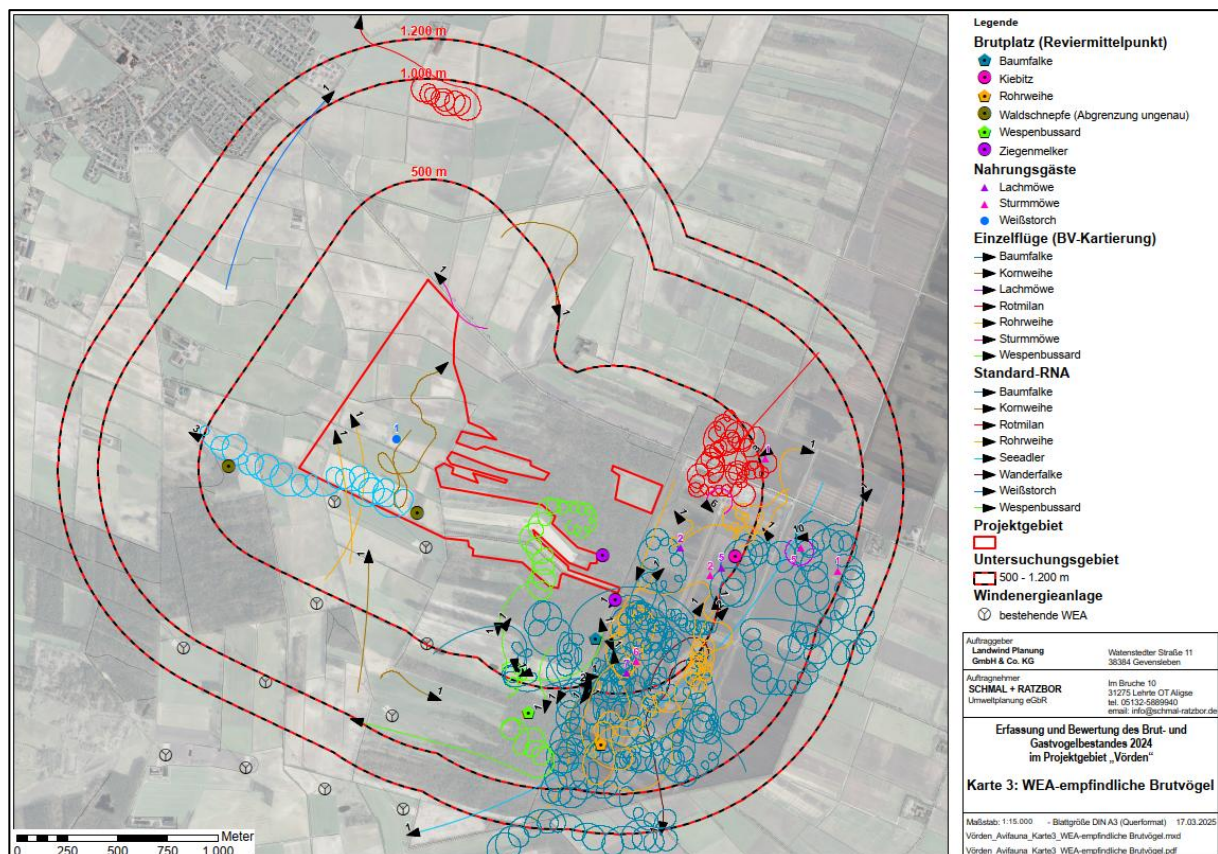


Abbildung 8: Reviere von Groß- und Greifvögeln im Umkreis von bis zu 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte. Auszug aus dem avifaunistischen Gutachten zur geplanten Windpark-Erweiterung Vörden (Schmal+Ratzbor, 2025)

Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches schließt sich ein vom NLWKN als für Brutvögel wertvoll eingestuft Bereich mit dem Bewertungsstatus „offen“ an.

Gastvögel:

Hinsichtlich der Gastvögel erfolgte im 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche eine Erfassung der gemäß Artenschutzleitfaden WEA-empfindlichen Arten sowie darüber hinaus der für alle Gastvogellebensräume wertbestimmenden Arten. Die Erfassungen fanden zwischen Januar und Dezember 2024 an insgesamt 33 Terminen statt¹⁶.

Aus der Gruppe der WEA-empfindlichen Rastvogelarten wurden bei den Untersuchungen Kranich, Nordische Gänse (Bläss- und Tundrasaatgans) sowie Singschwan nachgewiesen.

Als Rastflächen waren bei den Untersuchungen insbesondere die östlich im Untersuchungsbereich gelegenen Abtorfungs- und Hochmoor-Renaturierungsflächen sowie Flächen im Norden des Untersuchungsradius. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie den unmittelbar umliegenden Flächen wurden mit Ausnahme einzelner Silberreiher-Vorkommen keine rastenden Trupps erfasst.

Die Tageshöchstzahlen der Tundrasaatgans erreichen eine regionale Bedeutung, die Tageshöchstzahlen von Kranich, Blässgans und Singschwan verblieben unterhalb einer lokalen Bedeutung.

Der Änderungsbereich weist eine gewisse Vorbelastung durch den südlich angrenzenden Windpark auf.

Fledermäuse:

Von Mitte März bis Ende November 2024 fanden im Umfeld des Geltungsbereiches Fledermauserfassungen statt, bei denen mittels unterschiedlicher Erfassungsmethoden neun Arten, zwei Gattungen und acht Artengruppen sicher nachgewiesen wurden. Von den nachgewiesenen Arten zählen dabei Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus als gegenüber WEA empfindliche Arten.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich sowie im Radius von 500 m liegen nicht vor.

➤ **Biologische Vielfalt**

Es liegen keine Hinweise auf eine hohe biologische Vielfalt vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich wäre bei Nichtverwirklichung mit einem Fortbestehen der derzeitigen Nutzungen zu rechnen.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rd. 53 ha und gehört zur Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Der Bereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und die Böden werden überwiegend landwirtschaftlich oder als Waldflächen genutzt.

¹⁶ Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

Es treten verschiedene Ausprägungen grundwasserbeeinflusster Böden auf, insbesondere mittlere Gley-Podsole und tiefe Podsol-Gleye. Mit Tiefem Gley liegt im Norden des Änderungsbereiches kleinräumig eine Betroffenheit eines aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdigen Bodens vor.¹⁷

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist innerhalb des Änderungsbereichs unterschiedlich ausgeprägt: Während sie im Norden moderat ist, wird sie im Süden als gering eingeschätzt. Auf den Flächen mit tiefen Podsolen ist die Verdichtungsempfindlichkeit hingegen hoch. Altlasten sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.¹⁸

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtverwirklichung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung von Fläche und Boden beibehalten wird.

2.1.3 Wasser

Grundwasser:

Die Grundwasseroberfläche befindet sich in einer Tiefe von etwa 40 bis 42,5 m unter Normalhöhennull (NHN), während die Geländehöhe bei etwa 41,48 m über NHN liegt.¹⁹ Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildungsrate (im Zeitraum 1991 - 2020) ist eher niedrig und liegt überwiegend im Bereich von 50 bis 100 mm pro Jahr.²⁰

Das Gebiet gehört zum Grundwasserkörper *Hase Lockergestein rechts*. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als *gut* eingestuft, während der chemische Zustand aufgrund einer Nitratbelastung als *schlecht* bewertet wird.²¹ Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering und die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Trinkwassergewinnungsgebieten. Zudem befindet sich das Plangebiet weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Oberflächengewässer:

Im Süden des Plangebietes verläuft das Verordnungsgewässer *Graben am Westruper Weg*. Daneben sind im Änderungsbereich zahlreiche weitere Gräben vorhanden. Das nächstgelegene WRRL-Fließgewässer ist die *Vördener Aue mit Flöte*, die sich etwa 200 m westlich des Plangebietes befindet.

Stillgewässer sind im Änderungsbereich nicht ausgeprägt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich wären bei Nichtverwirklichung der Planung keine konkreten Änderungen prognostizierbar.

¹⁷ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver: Bodenkunde. Zugriff: 02.12.2024.

¹⁸ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver: Altlasten. Zugriff: 02.12.2024.

¹⁹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver: Reliefkarten. Zugriff: 02.12.2024.

²⁰ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver: Hydrogeologie. Zugriff: 02.12.2024.

²¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen: Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff: 02.12.2024.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand:

Der Änderungsbereich ist der maritim-subkontinentalen Region zuzuordnen. Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta gehört der Änderungsbereich zu einem Gebiet mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion, hier den Ackerklimatopen mit großflächig dominierender Ackernutzung mit wenig Gehölzstrukturen. Es handelt sich um windoffene Kaltluftentstehungsgebiete. Der Standort ist durch den Verkehr auf der Landesstraße L 76 nördlich des Änderungsbereichs sowie ggf. durch Emissionen bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe vorbelastet.

Der Jahresniederschlag liegt im Jahresmittel (Betrachtungszeitraum 1991 – 2020) bei 746 mm und die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 10,1°C.²²

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die Erfassung und Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Vechta und Osnabrück und in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000).²³ Demnach ist mindestens einem Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen, mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche. Vorliegend wird für eine überschlägige Bewertung eine gängige Anlagenhöhe von 200 m als Referenz angenommen, somit beläuft sich der Wirkraum auf einen Radius von 3,0 km um den Änderungsbereich.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta ordnet den Änderungsbereich sowie die umliegenden Flächen der Kategorie *Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente* zu.

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum, sowie dessen Bewertung dokumentiert Abbildung 9. Die den Landschaftsrahmenplänen entnommenen Landschaftsbildbewertungen der angrenzenden Landkreise weisen dabei keine einheitlichen Bewertungsstufen auf. Während der Landkreis Vechta eine fünfstufige Bewertung mit den Stufen *sehr gering*, *gering*, *mittel*, *hoch* und *sehr hoch* verwendet, unterscheidet der Landkreis Osnabrück in der kartografischen Darstellung zwischen den Stufen *gering*, *mittel*, *hoch* und *sehr hoch*.

²² Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver: Klima und Klimawandel. Zugriff: 02.12.2024.

²³ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Vechta (2005) bestehen im Änderungsbereich ausschließlich Flächen mit sehr geringer Bewertung. In den angrenzenden Gebieten überwiegen ebenfalls Flächen mit sehr geringer bis geringer Wertigkeit. Größere Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind im gesamten Wirkungsradius vereinzelt anzutreffen. Direkt östlich des Plangebietes befindet sich zudem ein Bereich mit sehr hoher Bewertung.

Im Gebiet des Landkreises Osnabrück sind Bereiche mit unterschiedlicher Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen: Im Südwesten liegen Flächen mit hoher, im Süden mit niedriger und im Südosten mit sehr hoher Bedeutung.

Als Vorbelastung ist insbesondere der unmittelbar südlich angrenzende Windpark Vörden mit sieben Bestands-WEA mit einer Gesamthöhe von 199 m zu werten. Südlich davon befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück der Windpark Kalkriese mit zwölf WEA mit Gesamthöhen von 200 m. Eine weitere flächenhafte Vorbelastung liegt in Form von Torfabauflächen am östlichen Rand des Wirkradius vor.

Nördlich innerhalb des 3 km-Wirkradius verläuft eine 110 kV-Leitung. Daneben sind als weitere punktuelle Vorbelastungen Gewerbebetriebe und Biogasanlagen zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung zeichnen sich derzeit keine konkreten Änderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes ab.

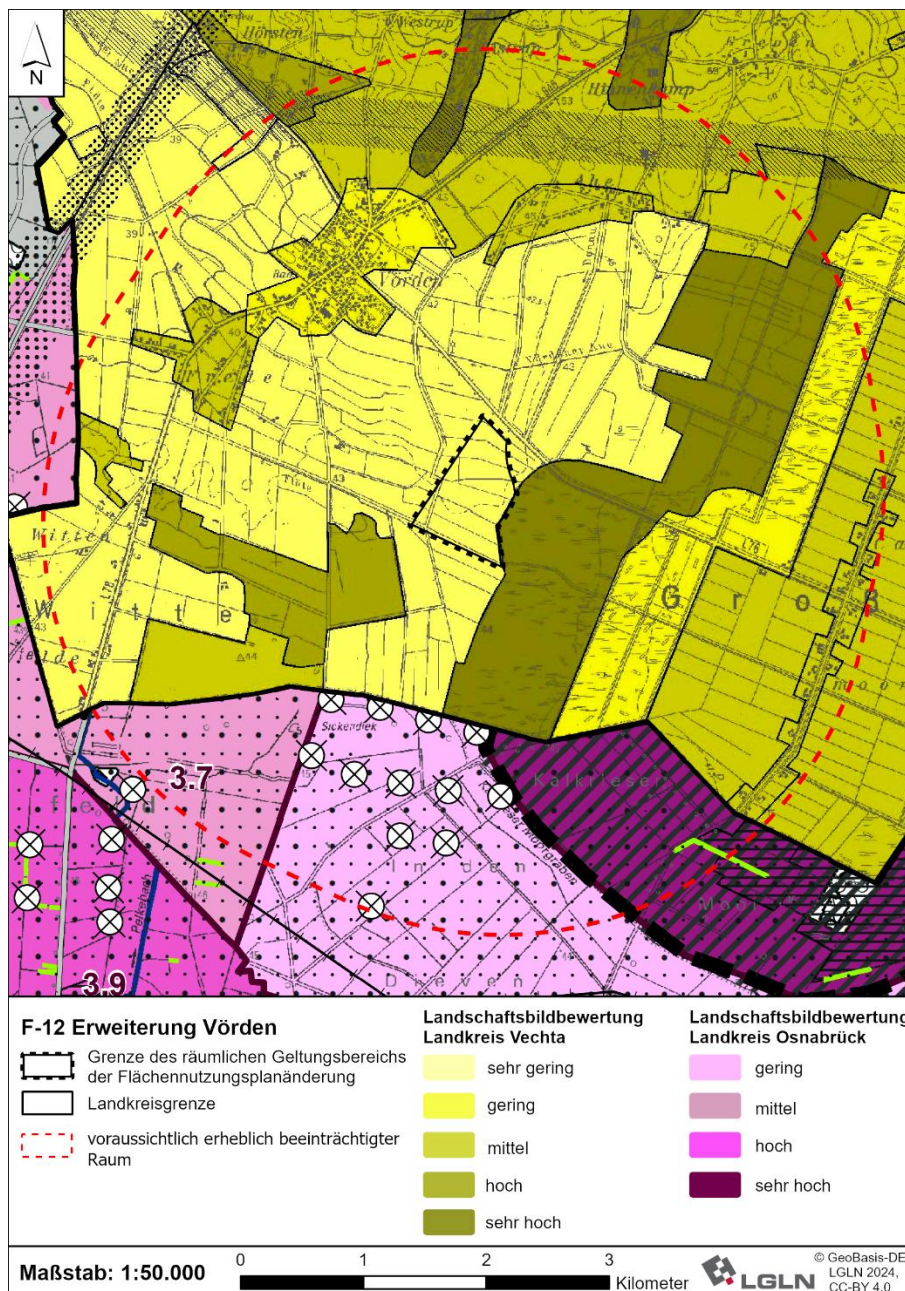


Abbildung9: Landschaftsbildwertigkeit im Wirkradius des Änderungsbereichs.

Mensch

Derzeitiger Zustand

Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Der geringste Abstand zu Wohnnutzungen beträgt ca. 600 m. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Wittenfelde im Westen, Vörden und Frede im Nordwesten, Ahe und Astrup im Norden, Campemoor im Osten und Sickendiek im Süden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich wären bei Nichtverwirklichung der Planung keine konkreten Änderungen prognostizierbar.

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Hinweise auf ein Vorkommen von Kulturgütern im Änderungsbereich liegen nicht vor ²⁴. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen sowie die Erschließungswege zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich wäre bei einer Nichtverwirklichung von WEA mit einem Fortbestehen der aktuellen Situation zu rechnen. Die landwirtschaftliche Nutzung wäre weiterhin uneingeschränkt möglich.

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich wäre bei einer Nichtverwirklichung von WEA mit einem Fortbestehen der aktuellen Situation zu rechnen.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung auf die Umweltschutzgüter verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Hierbei entspricht die Prognosegenauigkeit dem Konkretisierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist insbesondere dadurch begrenzt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplan-Darstellung weder die genaue Anzahl und Höhe der WEA noch deren Standorte und die Lage der Erschließungseinrichtungen festgelegt werden. Die Auswirkungsprognose ist deshalb auf der nachfolgenden Planungsebene – Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren – fortzuschreiben und zu konkretisieren.

²⁴ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: denkmal.viewer. Letzter Zugriff: 06.12.2024

Die mit Verwirklichung der Bauleitplanung bzw. mit dem nachgeordneten Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu erwartenden Auswirkungen werden von folgenden Wirkfaktoren bestimmt:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baustelleneinrichtungsflächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegung, temporäre Verrohrung, Lichtraumprofil): Auflast, temporäre Versiegelungen,
- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Bodenverdichtungen, Erschütterungen,
- Abfallerzeugung,
- Bodenablagerungen,
- Wasserhaltungsmaßnahmen für Oberflächenwasser und Schichtenwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Fundamente, Erschließungseinrichtungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen: Versiegelungen,
- Baukörper der Windenergieanlagen,
- Erforderlichenfalls Gewässerverrohrung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Rotorlauf: Schallemissionen, Schattenwurf, Bewegung, Lichtemissionen,
- Unterhaltungsmaßnahmen: Verkehr durch Versorgungsfahrzeuge, Unterhaltungs- und Reparaturbetrieb,
- Abfallerzeugung, Schadstoffemissionen,
- Abschattungs- und Turbulenzeffekte.

Bei der Auswirkungsprognose werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.6 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können

kleinflächig auch höherwertige Saumstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

➤ **Fauna**

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene von untergeordnetem Belang. Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Brutplatz des Wespenbussards kann auf Basis der vorliegenden Daten derzeit nicht ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf ein unter der Erheblichkeitsschwelle liegendes Niveau reduziert werden kann.

Gastvögel

Besondere Habitatqualitäten sind nicht ersichtlich, ein Vorkommen von Gastvögeln kann jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störepfindlich. Bei der Beseitigung von Gehölzen kann es auch zu einer Betroffenheit von Fledermausquartieren kommen.

➤ **Biologische Vielfalt**

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die Errichtung von WEA werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht.

2.2.7 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht. Daher können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Mit Tiefem Gley liegt kleinräumig auch eine Betroffenheit eines schutzwürdigen Bodens vor.

Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Im

Bereich der Gleyböden können im Rahmen des Fundamentbaus gegebenenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen bezüglich des anstehenden Grundwassers notwendig werden.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Es werden zusätzliche Flächenpotenziale zur Errichtung moderner WEA ausgewiesen, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Klima.

Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Verwirklichung der Standorte für die Windenergie sind regelmäßig weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Zur Bemessung der betroffenen Landschaftsbildqualitäten sind auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan vorgenommenen Landschaftsbildbewertung bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung die sichtverschattenden Elemente und die Sichtverschattung einzurechnen.

Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts-untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend im Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA beeinträchtigen auch die Lärmemissionen das Landschaftserleben.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt einerseits von den Eigenschaften des Windparks ab, beispielsweise Höhe und Anzahl der WEA, Bauausführung, Farbgebung, Anzahl der Rotorblätter oder Aufstellungsgeometrie der WEA, andererseits spielen auch landschafts-immanente Eigenschaften für die Intensität der Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle. Maßgeblich sind hierbei folgende Kriterien:

- **Entfernung zum Windpark:** Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Nach Breuer²⁵ ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter der Annahme von heute gängigen WEA-Höhen (ca. 200 m) erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3 km. Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) sind teilweise auch in größerer Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind zu ermöglichen.

Der deutlich höheren Stromerzeugung von Windenergieanlagen mit nicht eingeschränkter Gesamthöhe gegenüber z.B. der Leistung von auf 100 m Höhe begrenzten Anlagen steht die größere Sichtwirkung der Anlagen gegenüber. Außerdem sind diese Windenergieanlagen i.d.R. mit einer Befeuerung als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen²⁶. Daraus ergibt sich, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen besonderen Abwägungsbelang darstellen.

²⁵ Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

²⁶ bisher noch ohne Transponderlösung

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

In erster Linie sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Schallbelastungen und optische Beeinträchtigungen verbunden. Es können auch Turbulenzen auftreten. Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen wird von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen bzw. eine erdrückende Wirkung im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, stellenweise kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter werden im Änderungsbereich und in der näheren Umgebung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Sachgüter gehen durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, die mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen nachteiligen Umweltwirkungen zu minimieren. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Übermäßige Belastungen durch Lärm und Schattenwurf werden durch ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen vermieden. Der Nachweis der Verträglichkeit ist spätestens für die konkrete Anlagenplanung erforderlich. Gegebenenfalls sind Abschaltzeiten zur Einhaltung der Regelwerke zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf vorzusehen. In diesem Rahmen kann eine Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch bedarfsgerechte Kennzeichnung, Sichtweitenregulierung, Blockbefeuern oder ähnlich erfolgen.

Beeinträchtigungen der Vogelwelt können grundsätzlich während der Bauphase durch Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten reduziert werden. Bezüglich der Fledermäuse sollten zu

entfernende Bäume unmittelbar vor dem Fällen auf besetzte Quartiere überprüft werden. Bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode besteht die Möglichkeit einer ökologischen Baubegleitung. Insgesamt sollte auf der nachgeordneten Ebene die Windparkfläche möglichst unattraktiv für kollisionsgefährdete Vogelarten gestaltet werden (z.B. keine Ruderalbereiche in Anlagennähe).

Weitere Vermeidungsansätze ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Einzelfalls. Diese beinhalten bei Betroffenheiten von stöempfindlichen Vogelarten auch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Zum Schutz von vorkommenden Arten mit einem erhöhten Tötungsrisiko (Fledermäuse, bestimmte Vogelarten) können auch bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Rahmen der konkreten Betriebsgenehmigung gemäß BImSchG Abschaltzeiten vorzusehen sein.

Auf Grundlage der Brutvogelkartierung werden im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Wespenbussard erforderlich.

Falls sich in Folge einer konkretisierten Planung eine Betroffenheit ergibt, können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch

- angepasste Anlagenplatzierung,
- Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten,
- die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
- Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleitung während der Bauphase

vermieden werden. Generell ist die Schaffung von attraktiven Habitaten wie Brach- und Ruderalflächen (auch kleinflächig) in der näheren Umgebung der geplanten WEA zu unterbinden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt. Gegebenenfalls kann auf der nachgeordneten Planungsebene eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens (z.B. Verdichtungen im Bereich temporärer Befestigungen) erforderlich werden.

Folgend werden die allgemein zu betrachtenden Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Bei Konkretisierung der Planung auf nachfolgender Ebene (Bebauungsplan und/ oder immissionschutzrechtliches Verfahren) sind weitere Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Erfordernisse und Umsetzbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung vorhandener Wege
- Wassergebundene Befestigung der Erschließungseinrichtungen
- Rückbau temporärer Flächen²⁷
- Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich zu informieren.
- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
- Bodenauflockerung (z.B. Pflügen, Eggen) von im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden.
- Minimierung des Risikos von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild und den Menschen

- Angepasste optische Gestaltung der WEA
- Prüfung der verträglichen WEA-Höhe und -Anzahl
- ggf. schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen.
- ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf
- Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befeuerung o. ä.

Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter

- Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gewässern.
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß

²⁷ Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung lassen sich z.B. GeoBerichte 28, *Bodenschutz beim Bauen Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen* (LBEG 2019) entnehmen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.2.1 – 2.2.5 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Aus der aktuellen Vorhabenplanung für drei WEA innerhalb des Änderungsbereichs ist der Gemeinde ein Kompensationsbedarf in Höhe von rd. 0,3 ha für das Schutzgut Boden und in Höhe von rd. 7.700 Werteinheiten gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften bekannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist darüber hinaus eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen. Die Kompensation der Eingriffsfolgen soll voraussichtlich im Bereich Kronlager Mühlenbach/ Ökokonto Pfahlberg erfolgen, ca. 10 km nördlich des Plangebietes. Mit ca. 5 ha stehen hier ausreichend aufwertungsfähige Flächen zur Verfügung. Das Aufwertungspotenzial ist hier mit rd. 78.000 Werteinheiten angegeben. Somit kann neben den o.g. Kompensationsbedarfen des Vorhabens im Bereich der vorliegenden Planung auch der Kompensationsbedarf für ein Antragsvorhaben im Bereich der 11. FNP-Änderung abgegolten werden.

Der Gemeinde ist bewusst, dass auch andere Vorhabenplanungen in der dargestellten Fläche möglich sind und sich andere Kompensationsbedarfe ergeben können. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Kompensierbarkeit der Auswirkungen im Naturhaushalt sind der Gemeinde jedoch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist der Gemeinde bekannt, dass sich infolge zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. September 2024 (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) künftig ggf. abweichende Anforderungen hinsichtlich der Kompensation von Landschaftsbild-Beeinträchtigungen durch WEA ergeben. Bisher liegt hierzu jedoch keine anerkannte Methodik zur Ermittlung eines flächenhaften Kompensationsbedarfes vor, so dass hier eine überschlägige Eingriffsbilanzierung für die Gemeinde derzeit nicht zielführend erscheint. Selbst bei zusätzlichen Kompensationsflächenbedarfen für das Landschaftsbild sieht die Gemeinde hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen beispielsweise in dem o.g. Flächenpool gegeben.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind zu ermöglichen. Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA-Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Änderungsbereich und der weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf/Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Risiko für das Eintreten dieser Szenarien wird im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden oder werden folgende Verfahren bzw. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Erhebungsmethoden angewandt:

- Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten zur Erfassung der Umweltschutzgüter
- Luftbildauswertung
- Eine Übersichtskartierung der Brutvögel 2024

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen eingestellt:

- Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Vechta und Osnabrück
- Weitere allgemein zugängliche Literatur und Informationssysteme, Daten des NIBIS-Kartenservers (LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie Daten des GeoWebs des Landkreises.
- LBEG (Dezember 2024)
 - *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000*
 - *Bodenfruchtbarkeit 1:50.000*
 - *Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1:50.000*

- *Altlasten*
- *Grundwasserneubildung 1:50:000*
- *HUEK200 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung*
- *HK50 Lage der Grundwasseroberfläche*
- *Klimadaten 1991-2010*
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Umweltkarten Niedersachsen) (Dezember 2024)
 - *Wasserschutzgebiete*
 - *Überschwemmungsgebiete*
 - *Wasserrahmenrichtlinie*

Schwierigkeiten

Zum Vorentwurfstand lag der Kartierbericht zu den avifaunistischen Erfassungen noch nicht vor. Es wurde jedoch bereits schriftliches Material sowie eine erste karographische Verortung zu den Vorkommen kollisionsgefährdeter, störungsempfindlicher und planungsrelevanter Brutvogelarten zur Verfügung gestellt, welches vorliegend ausgewertet wurde.²⁸

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden entsprechende Funde der zuständigen Behörde (Landkreis Nienburg (Weser) gemeldet.
- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte geachtet. Bei entsprechenden Hinweisen wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.

Weitere Monitoring-Maßnahmen können auf nachfolgender Planungsebene festgelegt werden. Dabei können aller Voraussicht nach betriebsbegleitende Monitoring-Untersuchungen zu Brutvögeln erforderlich werden, insbesondere um das Kollisionsrisiko für Greifvögel in Abhängigkeit von den zwischen den Jahren wechselnden Brutplätzen zu ermitteln und durch einzelfallbezogene Maßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen) mindern zu können.

²⁸ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes: Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes“ bereitet die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Umsetzung einer Fläche für Windenergieanlagen am Standort Vörden als Erweiterung der südlich gelegenen Sondergebietsfläche für Windenergie vor. Die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche soll künftig als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt werden. Daneben werden auf 1,0 ha „Flächen für Wald“ bestandsorientiert in die Darstellung aufgenommen.

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung setzt sich die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei ist das Ziel der Förderung von regenerativen Energien in der Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig werden dort aber auch Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen formuliert.

Das Kapitel Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft gibt einen Überblick über die im Umfeld des Änderungsbereiches vorhandenen nationalen Schutzobjekte und -gebiete. Durch die Flächennutzungsplanänderung kommt es weder zu direkten Flächeninanspruchnahmen solcher Objekte und Gebiete, noch sind Beeinträchtigungen der in mindestens 3,2 km entfernten Schutzgebiete zu erwarten.

Im Kapitel Ziele von Natura 2000/Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen. Die vorliegende Planung ist gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorliegende Planung kann nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere aufgrund von Abständen über 4,2 km zu solchen Gebieten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes - Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei ist die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Für den Änderungsbereich liegen faunistische Erfassungen nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens²⁹ für die Zulassungsebene vor, welche für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange herangezogen wurden. Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG wurden Baumfalke, Wespenbussard und Rohrweihe nachgewiesen. Die Brutplätze von Baumfalke und Rohrweihe befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches, Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Arten innerhalb des Geltungsbereiches liegen nicht vor. Für die Arten ist damit von keinem

²⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Der Brutplatz eines Wespenbussards ist innerhalb des zentralen Prüfbereiches gelegen, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit nicht ausgeschlossen werden und es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Unter Einhaltung von Maßnahmen wie der Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten, die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sowie die Phänologiebedingte Abschaltung kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die nachgewiesenen nordischen Gänse sowie Singschwan und Kranich gelten im Umfeld von Schlafgewässern als kollisionsgefährdet. Solche Schlafgewässer wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, so dass nicht von erheblichen Auswirkungen durch ein gesteigertes Kollisionsrisiko ausgegangen wird.

Als gemäß Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich eingestufte Arten wurden im Umfeld des Änderungsbereiches der Kiebitz, die Nachtschwalbe (Ziegenmelker) und die Waldschnepfe erfasst. Artenschutzrechtlich relevante Störungen werden nicht prognostiziert.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung, untergliedert nach den einzelnen Schutzgütern. Bezüglich der **Biotoptypen** ist der Änderungsbereich durch überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen und teils auch Grünland charakterisiert. Daneben sind zwei kleinere Waldflächen ausgeprägt. Entlang der Wegeverbindungen bestehen Gehölzreihen und Einzelbäume.

Die Beurteilung der **Brutvögel** erfolgt nach den Maßgaben der Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG sowie des Artenschutzleitfadens³⁰ auf Grundlage einer Standardkartierung aus dem Jahr 2024.

Offenlandes und der Agrarlandschaften (Feldlerche, Wachtel) bzw. der strukturierten Offenlandschaften (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Goldammer Mäusebussard, Star, Stieglitz) oder Wälder (Habicht, Spechte, Waldschnepfe) nachgewiesen.

Insgesamt wurden mit Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Waldschnepfe, Wespenbussard und Ziegenmelker sechs WEA-empfindliche Brutvogelarten nachgewiesen.

Hinsichtlich der **Gastvögel** erfolgte im 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche eine Erfassung der gemäß Artenschutzleitfaden WEA-empfindlichen Arten sowie darüber hinaus der für alle Gastvogellebensräume wertbestimmenden Arten. Die Erfassungen fanden zwischen Januar und Dezember 2024 an insgesamt 33 Terminen statt.

Aus der Gruppe der WEA-empfindlichen Rastvogelarten wurden bei den Untersuchungen Kranich, Nordische Gänse (Bläss- und Tundrasaatgans) sowie Singschwan nachgewiesen. Die Tageshöchstzahlen der Tundrasaatgans erreichen eine regionale Bedeutung, die Tageshöchstzahlen von Kranich, Blässgans und Singschwan verblieben unterhalb einer lokalen Bedeutung.

Von Mitte März bis Ende November 2024 fanden im Umfeld des Geltungsbereiches **Fledermauserfassungen** statt, bei denen mittels unterschiedlicher Erfassungsmethoden neun Arten, zwei Gattungen und acht Artengruppen sicher nachgewiesen wurden. Von den nachgewiese-

³⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Pkt. 5.1.4 Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung

nen Arten zählen dabei Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus als gegenüber WEA empfindliche Arten.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich sowie im Radius von 500 m liegen nicht vor.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima und Luft** ist der Tiefe Gley als schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu nennen.

Bezüglich des **Landschaftsbildes** sind innerhalb des Änderungsbereiches sowie umliegend sehr geringe Wertigkeiten betroffen. Im voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Wirkraum (Radius von 3,0 km um den Änderungsbereich) überwiegen insgesamt Bereiche von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Unmittelbar östlich grenzt ein Bereich mit sehr hoher Bedeutung an den Geltungsbereich an.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** weist der Änderungsbereich einen Abstand von mindestens 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen ein. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Wittenfelde im Westen, Vörden und Frede im Nordwesten, Ahe und Astrup im Norden, Campemoor im Osten und Sickendiek im Süden.

Es liegen keine Hinweise auf **Kulturgüter** innerhalb des Änderungsbereiches vor. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden.

Als **sonstige Sachgüter** sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Erschließungswege zu nennen.

Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung zeichnen sich keine konkreten Änderungen ab.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. Durch die Planung wird die Errichtung neuer WEA ermöglicht. Hierzu wird es zu einer direkten Inanspruchnahme von Biotoptypen, zu Bodenversiegelungen und zu Fernwirkungen im Landschaftsbild kommen.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Lärmemissionen und Schattenwurf verbunden. Weiterhin kann es zu Lichtreflexionen kommen. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zudem zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Baukörper kommen. Im nachgelagerten Verfahren ist nachzuweisen, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut ergeben.

Im Änderungsbereich sind keine **Kulturgüter** bekannt, Funde sind jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.

Unter den **Sachgütern** werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile. Der Haupt-Flächenanteil innerhalb der Sondergebiete wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Erhebliche

nachteilige Auswirkungen werden deshalb nicht prognostiziert. Abschattungs- und Turbulenzeffekte zwischen den WEA müssen im Zuge der konkreten Vorhabenplanung Berücksichtigung finden.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene ist regelmäßig mit weiteren Vermeidungsanforderungen, insbesondere temporären Betriebseinschränkungen zum Fledermausschutz und bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu rechnen. Darüber hinaus zeichnet sich ein Bedarf hinsichtlich Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Wespenbussard ab.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Im Kapitel Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden Planungsalternativen erläutert.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Breuer, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 33 (8). S. 237 – 245.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver (Zugriff Dezember 2024)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta (2005)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (2021)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten (Zugriff Dezember 2024)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 01.07.2021)

NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. April 2025

Schmal+Ratzbor: Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Mai 2025

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebiets Windenergie“, zweier „Flächen für Wald“ sowie von „Richtfunktrassen mit Schutzstreifen“. Es werden Auswirkungen durch Bau- und Betrieb von WEA sowie deren Erschließungen vorbereitet, insbesondere Versiegelungen, die Höhe der Anlagenkörper und Drehbewegungen des Rotors.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Umsetzung von WEA sind Schallemissionen sowie Schattenwurf verbunden. Der Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung ist abhängig von der Art und Anzahl sowie Standorte der Anlagen und auf nachgeordneter Planungsebene im Detail zu ermitteln.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Beim Bau der Anlagen und während der Betriebsphase anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wurde auf Flächennutzungsplanebene durch die Einhaltung von Vorsorgeabständen vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Die an den Änderungsbereich angrenzend vorhandenen Windenergieanlagen werden als Vorbelastungen mit thematisiert.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Flächennutzungsplanänderung dient der Förderung der regenerativen Energien.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Es liegen keine Kenntnisse vor.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Tierlebensräumen einher.
Pflanzen	X	X	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Pflanzenlebensräumen einher.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA und deren Erschließungswege vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen (Fundamente, Erschließungswege) vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Umsetzung von WEA entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität.
Klima	o	x	x	x	o	x	x	x	x	o	x	o	Mit der Umsetzung von WEA gehen möglicherweise kleinräumige Änderungen des Lokalklimas einher. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die allgemeinen Wechselbeziehungen sind in die Betrachtung der übrigen Schutzgüter integriert. Besondere Wechselbeziehungen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Landschaft	X	o	o	x	o	X	X	X	X	o	X	X	Durch die Baukörper der WEA sowie die Drehbewegungen der Rotoren werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind nicht erkennbar.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Durch das Einhalten von Schutzabständen zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. Auf nachgeordneter Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	o	o	o	o	o	x	Eine Betroffenheit von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Umsetzungsebene vermieden werden.
sonstige Sachgüter	x	o	o	x	o	x	x	x	x	o	x	x	In erster Linie gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.
e) Vermeidung von Emissionen	o	x	o	o	o	o	x	x	o	o	x	o	Stoffliche Emissionen sind mit WEA nicht verbunden.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	X	o	

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	Mit der Planung wird der Ausbau regenerativer Energien gefördert.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	Die Planung kann mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes in Einklang gebracht werden, indem ein Ausgleich der ausgelösten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung durchgeführt wird.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	Es sind keine sonstigen relevanten Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	Keine Betroffenheit
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.